



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2004

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 92 neue Petitionen erhalten. In fünf Sitzungen hat er sich mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Petitionen befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum einen Ortstermin durchgeführt und eine Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss eine Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Petitionsausschuss hat im Berichtszeitraum 114 Petitionen abschließend behandelt, davon vier Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender

Zusammenfassender Überblick

Von den 114 Petitionen, die der Petitionsausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 15 Petitionen (13,16 %) im Sinne und 25 (21,93 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 68 Petitionen (59,65 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 6 Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Aufteilung der Petitionen nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Petitionen	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung	Selbstbefassung
Landtag							
Staatskanzlei	1		1				
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	12	2	2	4	4		
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	4		2	2			
Innenministerium	45	5	8	30	2		
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft	4	2	2				
Finanzministerium	16	2	6	8			
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	14	2	2	10			
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	11	1	2	8			
Sonstiges	7	1		6			
Insgesamt	114	15	25	68	6		

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **1811-15**
Rendsburg-Eckernförde
Vergabewesen;
Gesundheitsportal

Die Petenten beschwerten sich darüber, dass ihr Internetportal nicht in das Gesundheitsportal Schleswig-Holstein integriert wurde. Es sei eine Verschwendung von Steuergeldern, dass die Landesregierung nicht auf ausgereifte Ideen zurück gegriffen, sondern zusätzliche Mittel für ein neues Produkt aufgewendet habe. Es sei zu befürchten, dass das Portal der Petenten vom Markt verdrängt werde.

Der Petitionsausschuss hat den Fall eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme der Landesregierung beraten. Er kann sich der Kritik der Petenten nicht anschließen.

Die Landesregierung hat den Petenten hinreichend Gelegenheit gegeben, ihr Internetportal zu präsentieren. Einen willkürlichen Entscheidungsprozess hat der Ausschuss nicht festgestellt. Er empfiehlt den Petenten, sich an die Betreiberin des Gesundheitsportals Schleswig-Holstein zu wenden und dort die Möglichkeiten zur Einbindung ihres eigenen Dienstes zu sondieren.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 1533-15
Lübeck
Strafvollzug;
Akteneinsicht | <p>Der anwaltlich vertretene Petent ist Strafgefangener und begehrt Einsicht in seine Gefangenenpersonalakte. Diese werde ihm seit Monaten verweigert. Er vermute, dass ein Zusammenhang mit seiner Rolle in der so genannten „Spaßbadaffäre“ bestehe, die im Spätsommer 2001 vom Innen- und Rechtsausschuss des Landtages untersucht wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat in dieser Angelegenheit eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie eingeholt. Er begrüßt, dass dem Rechtsanwalt des Petenten nunmehr Akteneinsicht gewährt wird. Zugleich beanstandet der Ausschuss, dass die Stellungnahme des Ministeriums erst nach einer unzumutbaren Wartezeit von neun Monaten abgegeben wurde. Überdies legt sie den Grund für die anfängliche Haltung der Justizvollzugsbehörden nicht offen.</p> |
| 2 | 1627-15
Kiel
Juristenausbildungsordnung;
Datenschutz | <p>Der Petent setzt sich für eine Änderung der Juristenausbildungsordnung des Landes Schleswig-Holstein (JAO) ein. Entgegen seiner Bitte seien seine Mitprüflinge nicht von der Bekanntgabe der Endnoten im Juristischen Staatsexamen ausgeschlossen worden. Der Petent sieht hierin eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts und verlangt, dass in der JAO eine Verpflichtung aufgenommen wird, derartigen Wünschen nachzukommen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat. Weitere Ermittlungen des Ausschusses haben ergeben, dass in diesem Zusammenhang weder dem Ministerium noch der Präsidentin des Oberlandesgerichts ein Vorwurf gemacht werden kann.</p> |
| 3 | 1633-15
Lübeck
Strafvollzug | <p>Die Petentin ist Strafgefangene. Sie bittet den Ausschuss, sich für ihre Verlegung in eine Fachklinik einzusetzen, da sie in der Justizvollzugsanstalt keine ihrem Krankheitsbild angemessene Behandlung erhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall mehrfach intensiv beraten und eine Gesprächsrunde durchgeführt. Er begrüßt, dass sich die Landesregierung um eine kurzfristige anderweitige Behandlungsmöglichkeit bemüht hat und nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin keine Therapie akzeptieren möchte, die mit einer Haftunterbrechung verbunden ist. Sie hat ihre Petition letztlich zurückgenommen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	1723-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Seit seiner Rückverlegung aus der Sozialtherapie werde er von Mitgefangenen bedroht. Zudem würden ihm zu Unrecht Vollzugslockerungen vorenthalten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er kann sich nicht für den Petenten einsetzen.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt ist zu Recht davon ausgegangen, dass dem Petenten nach § 11 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes keine unüberwachten Vollzugslockerungen gewährt werden durften. Der Petent hat vor der jetzigen Inhaftierung mehr als neun Jahre im Vollzug verbracht. Er ist seit langem alkoholabhängig und hat in der Therapie erkennen lassen, dass es ihm an Einsicht in Schwere und Behandlungsbedürftigkeit dieser Problematik fehlt.</p> <p>Dass der Petent durch Mitgefangene bedroht wird, ist nach Prüfung durch die Justizvollzugsbehörden nicht festgestellt worden.</p>
5	1763-15 Mecklenburg-Vorpommern Gerichtliche Entscheidungen; Prozessfähigkeit	<p>Der dem Ausschuss aus mehreren Verfahren bekannte Petent beklagt, dass die Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit einem Dritten die Prozessfähigkeit abspreche, nachdem dieser eine hohe Anzahl von Klagen eingereicht habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall geprüft und beraten, kann dem Petenten jedoch nicht weiterhelfen. Der Petent wendet sich gegen eine Entscheidung, die im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit getroffen wurde. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, diese zu überprüfen oder abzuändern.</p> <p>Der Ausschuss leitet dem Ministerium einen den Umfang der Begründungspflicht bei fortbestehender Prozessfähigkeit betreffenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu. Er empfiehlt, diesen der Gerichtsbarkeit in anonymisierter Form bekannt zu machen.</p>
6	1773-15 Kiel Strafvollzug; Vollzugslockerungen	<p>Der anwaltlich vertretene Petent wendet sich mit der Bitte an den Ausschuss, sich für Hafturlaub bzw. begleitete Ausführungen aus dem Vollzug einzusetzen. Dieses würde ihm unter Hinweis auf seinen früheren Drogenmissbrauch verwehrt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petition zurückgenommen wurde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	1808-15 Herzogtum Lauenburg Gerichtliche Entscheidungen	<p>Der Petent ist Landwirt. Er prozessiere gegen einen Tierarzt, der ihm durch falsche Behandlung des Tierbestandes erhebliche Schäden zugefügt habe. Das zuständige Landgericht betreibe das Verfahren nur zögerlich. Mittlerweile sei der dritte Richter mit der Sache befasst. Auf Grund der überlangen Dauer des Rechtsstreits sei zu befürchten, dass der Petent seinen Betrieb aufgeben müsse, da ihm bereits erste Kredite gekündigt worden seien.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft. Er bedauert, dem Petenten nicht weiterhelfen zu können.</p> <p>Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, dem Bereich der richterlichen Unabhängigkeit unterliegende Entscheidungen zu beeinflussen, diese zu überprüfen oder abzuändern. Er kann die Auffassung des Ministeriums nicht beanstanden, dass auch keine Veranlassung besteht, im Rahmen der Dienstaufsicht in das Verfahren einzugreifen.</p>
8	1825-15 Steinburg Gerichtliche Entscheidungen	<p>Die Petenten beanstanden zum wiederholten Male das Verhalten verschiedener Arbeitsämter und Gerichte. Diese würden fortgesetzt lügen und Straftaten begehen. Polizei, Gerichte und Jugendamt hätten zusammenwirkend ihr Kind in ein Heim entführt. Sie wollen wissen, ob dieses auf eine Anordnung der Landesregierung zurückgehe und verlangen vom Ausschuss, er solle das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sofort anweisen, von seiner Dienstaufsicht über die Richterschaft Gebrauch zu machen, um diese zu veranlassen, rechtlich zutreffende Entscheidungen zu fällen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition geprüft und beraten. Er kann nicht für die Petenten tätig werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in sämtlichen vorgetragenen Sachverhalten Gerichtsverfahren anhängig sind oder waren. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder diese abzuändern. Er weist die Petenten letztmalig darauf hin, dass weder Landtag noch Landesregierung berechtigt sind, den Richtern im Wege der Dienstaufsicht vorzuschreiben, wie sie zu entscheiden haben. Die Vermutung, die Landesregierung habe die „Entführung“ des Kindes angeordnet, weist der Ausschuss als abwegig zurück. Nach seiner Auffassung ist die Entscheidungen des Familiengerichts, das Kind in einem Heim unterzubringen, nachvollziehbar und verhältnismäßig. Im Interesse des Kindes appelliert der Ausschuss an die Petenten, nicht länger auf ihren irrigen Rechtsansichten zu beharren, sondern konstruktiv mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	1866-15 Hamburg Strafvollzug; Akteneinsicht	<p>Die anwaltlich vertretene Petentin ist Strafgefängene. Eine schleswig-holsteinische Justizvollzugsanstalt habe ihrer Rechtsanwältin die zwingend erforderliche Einsicht in Gefangenenpersonal- und Krankenakte verweigert.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petition zurückgenommen wurde.</p>
10	1870-15 Hamburg Petitionswesen; Bescheidungsanspruch	<p>Der Petent ist dem ehemaligen Eingabenausschuss bereits aus der 13. Legislaturperiode bekannt. Mit seiner ursprünglichen Petition beanstandete er, dass ein gerichtlich bestellter Gebrechlichkeitspfleger, den das Gericht nicht hinreichend beaufsichtigt habe, Gelder veruntreut hätte. Der Eingabenausschuss hatte die Angelegenheit im Verfahren 1486-13 für nicht abhilfefähig erklärt.</p> <p>Mit seiner neuen Petition kritisiert der Petent, dass Behörden und Gerichte nicht mehr auf zusätzliche und umfangreiche Schreiben in genannter Pflugschaftssache reagierten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Er kann sich nicht für den Petenten einsetzen.</p> <p>Die betroffenen öffentlichen Stellen haben den Petenten in ausreichendem Maße beschieden. Das Petitionsrecht gewährt keinen Anspruch auf mehrfache Prüfung derselben Angelegenheit. Im Übrigen entscheiden die Adressaten einer Petition selbst, ob und in welchem Umfang sie weitere Ermittlungen anstellen.</p>
11	1873-15 Ostholstein Betreuungsangelegenheit	<p>Der Petent trägt vor, er sei Alleinerbe seiner Mutter. Deren in den letzten Lebensjahren gerichtlich bestellter Betreuer weigere sich, den Nachlass herauszugeben. Das Amtsgericht habe kein Interesse, den Vorgang aufzuklären.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten.</p> <p>Er begrüßt, dass der ehemalige Betreuer zwischenzeitlich diverse Unterlagen einschließlich eines Sparbuchs übergeben hat. Die Vorgehensweise des Vormundschaftsgerichts ist nicht zu beanstanden. Mit dem Tode der Betreuten endete das gerichtlich angeordnete und zu überwachende Betreuungsverhältnis. Soweit der Petent meint, weitergehende Ansprüche gegen den früheren Berufsbetreuer zu haben, muss er diesen privatrechtlich belangen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	1872-15 Dithmarschen Gerichtliche Entscheidungen	<p>Der Petent hatte sich im Verfahren 1564-14 über eine Gemeinde beschwert, die ihr Kläranlage ausgebaut und dafür Erschließungsbeiträge und höhere Abwassergebühren erhoben hätte. Nun beanstandet er, dass sein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer in dieser Sache erhobenen Klage vom Oberverwaltungsgericht – anders als in erster Instanz – abgelehnt worden sei. In diesem Zusammenhang erhebt der Petent schwere Vorwürfe gegen einen Richter.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass in dieser Sache bereits gerichtlich entschieden wurde. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder diese abzuändern. Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass es die Ausführungen des Petenten als Befangenheitsantrag wertet. Sie werden dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts zur Berücksichtigung im Hauptsacheverfahren zugeleitet. Wunschgemäß ist eine Strafanzeige des Petenten an die zuständige Staatsanwaltschaft übergeben worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 289-15
Pinneberg
Schulrecht | <p>Der Petent wendet sich zum wiederholten Male an den Ausschuss und bittet diesen erneut, sich für die integrative Regelbeschulung seines behinderten Kindes einzusetzen. Entgegen ärztlicher Empfehlung solle dieses einer Schule für geistig Behinderte zugewiesen werden. Derzeit erhalte sein Kind privaten Einzelunterricht, was seiner Entwicklung wegen des fehlenden Kontaktes zu anderen Kindern unzutraglich sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit nochmals intensiv beraten und erneut alle dazu ergangenen Entscheidungen überprüft. Er empfiehlt dem Ministerium, das jüngste Vorbringen insbesondere im Hinblick auf die beanstandete Einberufung des Förderausschusses fachaufsichtlich zu prüfen und die Petenten in eigener Zuständigkeit zu bescheiden.</p> <p>Darüber hinaus rät er dem Petenten, intensiv und konstruktiv mit den Lehrkräften des zuständigen Förderzentrums zusammenzuarbeiten. Das Ergebnis der auf Empfehlung des Ausschusses erfolgten neuen Begutachtung des Kindes kann nicht bemängelt werden. Abschließend weist der Ausschuss darauf hin, dass er sich für eine bestimmte Empfehlung des Förderausschusses nicht einsetzen kann.</p> |
| 2 | 1354-15
Dithmarschen
Bauwesen; Denkmalschutz | <p>Die Petenten sind Eigentümer eines mit einem Wohngebäude bebauten Grundstücks, dessen Zuwegung dinglich nicht gesichert ist. Nachdem sie den bisherigen Weg nicht mehr nutzen können, möchten sie ihr Grundstück nunmehr über benachbartes, denkmalgeschütztes Kirchengelände erreichen. Der Kirchenvorstand habe einem Überwegungsrecht zugestimmt. Gleichwohl habe das nordelbische Kirchenamt ihrem Wunsch nicht entsprochen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat in dieser Sache einen Ortstermin und mehrere Gesprächsrunden durchgeführt. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petenten tätig zu werden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Religionsgemeinschaften getroffene Entscheidungen nachzuprüfen oder diese abzuändern.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1761-15 Ostholstein Schulwesen	<p>Die Petenten setzen sich für den Erhalt einer Grund- und Hauptschule ein. Die geringere Schülerzahl trage zu besseren Lernerfolgen bei. Auch Hausaufgabenhilfe, Ganztagsbetreuung sowie die vorhandenen baulichen Strukturen steigerten die Attraktivität dieser Schule. Nicht zuletzt könne die flächendeckende Hauptschulversorgung erhebliche Beförderungskosten vermeiden.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium für den Wunsch der Petenten Verständnis aufbringen kann. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Bemühungen der Öffentlichen Hand noch nicht abgeschlossen sind, die Schule zu erhalten.</p>
4	1861-15 Kiel Schulwesen; Jugendarbeitsschutz	<p>Die Petentin ist Mutter eines musikalisch hochbegabten Siebenjährigen. Sie wendet sich gegen die zunehmend restriktivere Handhabung von Auftrittsgenehmigungen für ihren Sohn. Die Schule habe erkennen lassen, dass sie ihre erforderliche Zustimmung nicht mehr in allen Fällen erteilen werde.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition sehr intensiv auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Er bedauert, keine im Sinne der Petentin liegende Empfehlung abgeben zu können. Nach Auffassung des Ausschusses liegt der Entscheidung des zuständigen Schulleiters eine sorgfältige, am Jugendarbeitsschutzgesetzes ausgerichtete pädagogische Abwägung zu Grunde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Innenministerium

1 **785-15**
Kreis Plön
Bauwesen

Die Petenten sind Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes. Auf dessen Gelände befänden sich unter anderem mehrere genehmigte Ferienwohnungen, die sie nunmehr für Zwecke des betreuten Dauerwohnens zu nutzen beabsichtigen. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe die Umnutzung jedoch rechtskräftig untersagt.

Der Ausschuss hat die Petition mehrfach und eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Er machte sie zum Gegenstand einer Gesprächsrunde und führte einen Ortstermin durch. Der Ausschuss bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können.

Das Innenministerium sieht keinen Spielraum, die Sach- und Rechtslage einer anderen Beurteilung zu unterziehen, zumal die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde gerichtlich bestätigt wurde.

2 **1029-15**
Ostholstein
Küstenschutz

Der Petent bittet den Ausschuss, sich für die Verstärkung eines Abschnitts des Landesschutzdeiches einzusetzen. Nur so könne Gefahren, wie sie zuletzt vom Februarhochwasser 2002 ausgingen, entgegengewirkt werden.

Der Petitionsausschuss hat die Problematik mehrmals umfassend auf der Grundlage einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus beraten. Ferner sind ein Ortstermin sowie eine Gesprächsrunde unter Beteiligung der ehemaligen Ministerin durchgeführt worden. Der Ausschuss kann die Besorgnis des Petenten nachvollziehen, sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber keine Möglichkeit, in seinem Sinne tätig zu werden. Sollte es zu einer Überschwemmung kommen, ist nach Auffassung des Petitionsausschusses die Landesregierung in der Pflicht, das Notwendige zu veranlassen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1109-15 Ostholstein Bauwesen	<p>Der Petent bittet um Unterstützung in einem Baugenehmigungsverfahren. Er beabsichtige, als Modellprojekt für nachhaltigen Tourismus ein Feriendorf mit zunächst 16 Häusern zu errichten. Für dieses Vorhaben erhalte er Fördermittel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, die jedoch bei weiterer Verzögerung des Baubeginns verfielen. Die erforderlichen Genehmigungen würden ihm mit der Begründung verweigert, dass die Erschließung des Vorhabens nicht ausreichend gesichert sei.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen des Innenministeriums sowie dem Ergebnis eines Ortstermins ausführlich beraten. Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent zwischenzeitlich mit der Bauausführung beginnen konnte. Der Ausschuss begrüßt, dass diese Angelegenheit nach Überbrückung zahlreicher Schwierigkeiten einen für den Petenten positiven Ausgang gefunden hat.</p>
4	1285-15 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen	<p>Der Petent beschwert sich über die erneute Ablehnung eines Bauantrags für die Errichtung eines Offenstalls im Außenbereich. Die untere Bauaufsichtsbehörde sei unzulässig von einer Einschätzung des Amtes für ländliche Räume abgewichen und habe sein Vorhaben nicht als im Sinne des § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches privilegiert eingestuft.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt und einen Ortstermin durchgeführt. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung sieht er keine Möglichkeit, eine im Sinne des Petenten liegende Empfehlung auszusprechen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent eine in dieser Sache erhobene Klage zurückgenommen und die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtskräftig werden lassen hat.</p>
5	1290-15 Plön Bauwesen; Denkmalschutz	<p>Die Petenten sind Eigentümer einer denkmalgeschützten Hofstelle. Im Umgebungsschutzbereich ihres Anwesens sei vor mehreren Jahren ein Gerätehaus errichtet worden, womit sie sich nur im Hinblick auf eine Befristung der Baugenehmigung abgefunden hätten. Nach Fristablauf sei der Bau jedoch nicht abgerissen, sondern seine Umnutzung zur Garage bewilligt worden. Die Petenten halten dieses Vorgehen für unzulässig.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie des Ergebnisses eines Ortstermins eingehend beraten und geprüft. Er begrüßt das Engagement der Petenten für ihr Denkmal. Dennoch kann er eine in ihrem Sinne liegende Empfehlung nicht aussprechen. Die neuen Eigentümer des Nachbargrundstückes genießen Vertrauensschutz in Bestand des Gerätehauses und der Nutzungsänderungsgenehmigung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	1302-15 Ostholstein Bauwesen; Gaststättenrecht	<p>Der Petent ist Eigentümer eines im Außenbereich liegenden Altenteilerhauses, das er als Beherbergungsbetrieb nutzen möchte. Dieses Gebäude sei Bestandteil eines konzessionierten gastronomischen Betriebes gewesen, den sein Vater seit mehr als 30 Jahren geführt habe. Nach dessen Tod sei das ehemalige landwirtschaftliche Hofgrundstück geteilt worden.</p> <p>In diesem Zusammenhang habe ihm die Amtsverwaltung signalisiert, dass die Teilung aus bau- und gaststättenrechtlicher Sicht der Genehmigung eines Beherbergungsbetriebes nicht entgegenstünde. Zwischenzeitlich habe er in den Altenteiler mehrere Ferienwohnungen eingebaut. Unter Hinweis auf die Außenbereichslage werde ihm die für eine Konzession erforderliche Baugenehmigung jedoch verweigert, während Dritte die unmittelbar an der Straße gelegenen Gebäude weiterhin gastronomisch nutzen dürften.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft sowie einen Ortstermin durchgeführt. Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat die zuständige Gemeinde sich um eine einvernehmliche Lösung bemüht und bauleitplanerische Maßnahmen ergriffen. Diese fallen in den verfassungsrechtlich gewährleisteten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Daher ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf den Inhalt eines Bebauungsplans Einfluss zu nehmen.</p>
7	1437-15 Ostholstein Bauwesen	<p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten einer unteren Bauaufsichtsbehörde. Er habe einen Wintergarten errichtet, der ab einer Höhe von 2 m mit Seitenfenstern ausgestattet sei. Der Bebauungsplan sehe lediglich vor, dass für diesen Bereich durchsichtiges Material zu verwenden ist. Nunmehr sei er aufgefordert worden, die Fensteröffnungen fachgerecht zu verschließen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat in dieser Sache eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt und einen Ortstermin durchgeführt. Er konnte einen Kompromiss herbeiführen, der die bau- und brandschutzrechtliche Problematik in angemessener Weise berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	1477-15 Plön Bauwesen	<p>Der Petent beschwert sich über den von einer unteren Bauaufsichtsbehörde angeordneten Teilrückbau einer Veranda sowie einer Pergola und fordert die Löschung einer Baulast, die ihn in der baulichen Nutzung seines Grundstückes behindere. Während er zur strikten Einhaltung des Bebauungsplans angehalten werde, blieben Maßnahmen gegen die ebenfalls planwidrige Nutzung eines benachbarten Parkplatzes aus.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und einen Ortstermin durchgeführt.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis und begrüßt, dass sich die Beteiligten auf einen Kompromiss geeinigt haben. Unter Anpassung der Baulast kann die Verglasung der Veranda parkplatzseitig zur Hälfte, die Pergola unter Beibehaltung des dichten Bewuchses vollständig bestehen bleiben.</p>
9	1601-15 Ostholstein Polizeiliche Ermittlungen	<p>Der Petent beanstandet zum wiederholten Male die Vorgehensweise der Polizei im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall. Die eindeutige Sach- und Beweislage sei nicht hinreichend aufgenommen, er selbst fälschlich als Verursacher eingestuft worden. Grund hierfür sei, dass der Ehemann der Unfallgegnerin Polizist ist. Auch der Petitionsausschuss habe in dieser Sache mangelhaft ermittelt. Er sei zu einem objektiven Urteil außerstande.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Petenten nicht an. Er bedauert, dass der Petent die ausreichend klar und verständlich dargelegten Gründe der getroffenen behördlichen Entscheidungen nicht nachvollziehen möchte.</p>
10	1621-15 Lübeck Dienstaufsichts- beschwerdewesen	<p>Der Petent fordert erneut den Erlass rechtlicher Bestimmungen, um Mindeststandards für die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden insbesondere im Kommunalbereich festzulegen, die auch eine verknüpfende Bewertung sachlicher Entscheidungen und persönlichen Verhaltens eines Bediensteten vorsehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Gegenvorstellung des Petenten zur Kenntnis genommen. Der von ihm vorgebrachte Sachverhalt ist bereits im letzten Quartal 2003 Beratungsgrundlage gewesen. Daher tritt der Ausschuss nicht in die erneute Beratung ein.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	1662-15 Nordrhein-Westfalen Bauwesen; Gleichbehandlung	<p>Der Petent teilt mit, er habe in Schleswig-Holstein ein Wohngrundstück erworben. Nach Einschätzung der unteren Bauaufsichtsbehörde liege dieses bauplanungsrechtlich im Außenbereich, weshalb ihm ein Erweiterungsbau verwehrt worden wäre. Ein Vorhaben seines Nachbarn sei hingegen als im Innenbereich liegend genehmigt worden. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe ihre Auffassung in rechtlich nicht mehr zu vertretender Weise geändert, um seinen Nachbarn zu bevorzugen.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er sieht keine Möglichkeit, eine im Sinne des Petenten liegende Entscheidung herbeizuführen.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht in dieser Sache entschieden und hinsichtlich der planungsrechtlichen Beurteilung gegensätzliche Auffassungen vertreten haben. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen oder diese abzuändern. An ihnen ist jedoch deutlich geworden, dass sowohl die rechtliche Einschätzung als Innen- wie auch als Außenbereichslage vertretbar ist. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine willkürliches Verhalten hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, erneut einen Bauantrag zu stellen, da auch sein Vorhaben nunmehr nach den für den Innenbereich geltenden Maßstäben zu beurteilen sein wird.</p>
12	1677-15 Pinneberg Kommunalabgabengesetz	<p>Der Petent möchte eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erreichen. In einer Satzung über Ausbaubeiträge sei die Beitragsvorankündigung vorgesehen. Die Kommune meine jedoch, sich an diese Bestimmung nicht halten zu müssen, da das KAG eine solche Vorankündigung nicht vorsehe. Nach Auffassung des Petenten sollte eine entsprechende Verpflichtung gesetzlich festgeschrieben werden. Zudem könne es nicht angehen, dass die Gemeinden ihre Beitragssätze – faktisch rückwirkend – erst nach Ende der Bauarbeiten festlegen. Maßgeblich müsse die Satzung in ihrer zu Beginn der Baumaßnahmen gültigen Fassung sein.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er merkt an, dass die Stadt verpflichtet war, die in ihrer Satzung festgeschriebene Beitragsvorankündigung vorzunehmen. Es kommt nicht darauf an, ob das KAG eine entsprechende Bestimmung vorsieht. Nach gegebener Sachlage war eine Vorankündigung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Der Ausschuss sieht deshalb von einer Beanstandung des Unterlassens ab. Den Vorschlägen zur Änderung des KAG stehen rechtliche Bedenken entgegen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	1695-15 Schleswig-Flensburg Bauwesen	<p>Der anwaltlich vertretene Petent wendet sich erneut an den Petitionsausschuss, damit dieser sich für den Erhalt eines ohne Genehmigung im Außenbereich errichteten Wohngebäudes verwende. Er wolle auf dem mit mehreren Wohneinheiten ausgebauten Hofgelände eine touristische Reit- und Fahrstation einrichten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat in dieser Sache eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich die Petition durch den Abriss des betreffenden Gebäudes erledigt hat.</p>
14	1699-15 Hamburg Kommunalaufsicht; Hauswasseranschlüsse	<p>Der Petent wendet sich zum wiederholten Male wegen der Erschließung eines zu Freizeitzwecken genutzten Grundstücks an den Ausschuss. Die Amtsverwaltung habe ihn zur Erneuerung des Wasserzählers aufgefordert, obwohl sein Altgerät noch geeicht sei. Neben der ihm dafür gesetzten Zweiwochenfrist beanstandet der Petent, dass er zwei so genannte KFR-Ventile einbauen solle, was nach DIN nicht vorgesehen sei.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Anhaltspunkte für ein willkürliches Vorgehen der Amtsverwaltung hat er nicht festgestellt.</p> <p>Er merkt an, dass dem Petenten lediglich ein Angebot unterbreitet wurde, den vorhandenen Zähler gegen ein neu geeichtes Gerät auszutauschen. Die gesetzte Frist bezog sich nur auf die Rückantwort auf dieses Angebot. Eine Annahmeverpflichtung bestand nicht. Der Ausschuss pflichtet dem Petenten bei, dass sich die Amtsverwaltung in diesem Zusammenhang durchaus missverständlicher Formulierungen bedient hat.</p> <p>Das Amt ist den Hinweisen des Petenten nachgegangen und hat die irrtümliche Forderung nach zwei KFR-Ventilen zurück genommen.</p>
15	1712-15 Stormarn Bauwesen	<p>Die Petentin ist auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen. Sie beabsichtige, in eine Zweizimmerwohnung umzuziehen, die jedoch zu beengt sei, um dort die auf Grund ihrer Behinderung benötigten Hilfsgeräte unterzubringen. Die Errichtung eines kleinen Anbaus sei unter Hinweis auf die Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans versagt worden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten, kann sich jedoch nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen.</p> <p>Das Baugesetzbuch stellt hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens nicht auf soziale und gesundheitliche Belange ab. Die parlamentarische Prüfung hat auch keinen Tatbestand ergeben, der eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplans zuließen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	1725-15 Pinneberg Polizeiliche Ermittlungen	<p>Der Petent kritisiert das Vorgehen von Polizei und Staatsanwaltschaft im Zuge der Ermittlungen zu einem Verkehrsunfall. Obwohl er bei der Unfallaufnahme Hinweise auf den vermeintlichen Verursacher gegeben habe, seien keine Sofortmaßnahmen ergriffen, das Ermittlungsverfahren eingestellt und lediglich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt worden.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie einer solchen des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Er sieht keine Grundlage, sich für eine Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens oder disziplinarrechtliche Maßnahmen auszusprechen.</p> <p>Der Ausschuss kann sich der massiven Kritik des Petenten nicht anschließen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für rechtswidriges Verhalten von Polizei und Staatsanwaltschaft sind ihm nicht ersichtlich.</p>
17	1727-15 Plön Bauwesen; Erschließung	<p>Die Petentin beschwert sich über die unzureichende Erschließung eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks. Nach einem Eigentümerwechsel werde ihr die jahrzehntelang geduldete Zufahrt über benachbarte Grundstücke verwehrt. Nunmehr sehe sie die Bauverwaltung in der Pflicht, den Missstand zu beheben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er kann keine Empfehlung im Sinne der Petentin abgeben.</p> <p>In dieser Sache ist gerichtlich entschieden worden. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder diese abzuändern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	1743-15 Nordfriesland Kommunalaufsicht; Grundstücksangelegenheit	<p>Die Petenten haben einen Bauplatz erworben. Zuvor habe ihnen der Bauamtsleiter erklärt, dass ein benachbarter Hundeübungsplatz in absehbarer Zeit verlegt werde. Geschehen sei jedoch nichts. Sie fühlten sich arglistig getäuscht.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums eingehend beraten. Er sieht keine Möglichkeit, sich für eine Verlegung des Übungsplatzes einzusetzen. Hinsichtlich der Äußerungen des Bauamtsleiters haben die Ermittlungen des Ausschusses keine Anhaltspunkte für eine feste Zusage ergeben. Dieser hat die Petenten über den damaligen Planungsstand zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans informiert. Dem Vorwurf der arglistigen Täuschung kann sich der Ausschuss daher nicht anschließen. Er merkt an, dass der mit dem benachbarten Verein bestehende Pachtvertrag nicht verlängert wurde.</p> <p>Im Übrigen fallen die beanstandeten Entscheidungen in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Den sehr hohen Stellenwert der gemeindlichen Eigenverantwortung hat der Petitionsausschuss zu respektieren. Er ist nicht berechtigt, den Inhalt eines Flächennutzungsplans oder den Standort des Hundeübungsplatzes vorzugeben.</p>
19	1750-15 Flensburg Bauwesen	<p>Die Petenten sind Eigentümer von im Geltungsbereich eines Vorhaben- und Erschließungsplans liegenden Grundstücken. Sie beanstanden, dass das Baugebiet noch immer nicht den vertraglichen Vorgaben entsprechend fertig gestellt sei. Der Stadt sei Untätigkeit vorzuwerfen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Beschwerden über die Vorgehensweise der Vorhabenträgerin sind dem privatrechtlichen Bereich zuzuordnen. Der Ausschuss ist nicht befugt, hier einzugreifen.</p> <p>Dem gegen die Stadt erhobenen Vorwurf der Untätigkeit kann er sich nicht anschließen. Die parlamentarische Prüfung hat ergeben, dass die gebotenen Maßnahmen ergriffen wurden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es der Stadt verwehrt, den Petenten Einzelheiten des Vertrags mit der Vorhabenträgerin offen zu legen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	1753-15 Pinneberg Kommunalabgaben; Ausbaubeiträge	<p>Die Petenten beschwerten sich über ihre Veranlagung zu Straßenausbaubeiträgen. Einer Vereinbarung aus dem Jahre 1927 zufolge sei ihr Grundstück freigestellt. Im Übrigen würden ihre Widersprüche nur zögerlich bearbeitet.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er kann keine Empfehlung im Sinne der Petenten abgeben.</p> <p>Aus der vorgelegten Bescheinigung aus dem Jahre 1927 ergibt sich nicht, dass die Freistellung auf unbegrenzte Zeit erfolgt ist. Der Ausschuss merkt an, dass die umgelegten Kosten ausschließlich auf die Erneuerungsbedürftigkeit der rund 70 Jahre alten Straße zurückzuführen sind. Anhaltspunkte für ein zu beanstandendes Verhalten der Amtsverwaltung hat er nicht festgestellt. Nachdem die Petenten eine gegen den Veranlagungsbescheid erhobene Klage zurück genommen haben, ist dieser rechtskräftig geworden.</p>
21	1754-15 Kiel Bauwesen; Straßenwesen	<p>Die Petentin wendet sich gegen die Privatisierung eines allgemein zugängigen Weges. Die neuen Eigentümer hätten diesen versperrt und so den Zutritt zu einem Gewässer unterbunden. Zudem sei vor Ort gegen das Baurecht verstoßen worden. Obwohl der Bebauungsplan nur eingeschossige Bauweise vorsehe, sei ein zweigeschossiges Gebäude errichtet worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Das Vorgehen der Stadt ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Hinsichtlich des Weges merkt der Ausschuss an, dass dieser nicht öffentlich gewidmet war. Da die Veräußerung weder die Erschließung privater Grundstücke, noch den Zugang zu einem Wasser gebundenen Wanderweg berührt, ist das Geschehen nicht als rechtswidrig zu bewerten.</p> <p>Auch hinsichtlich des gerügten Bauvorhabens hat der Ausschuss keinen Rechtsverstoß feststellen können. Da die Petentin weder ihre eigene Betroffenheit, noch Bevollmächtigung nachgewiesen hat, dürfen ihr hierzu keine detaillierten Auskünfte erteilt werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	1771-15 Segeberg Polizei; Personalangelegenheit	<p>Der Petent ist ausgebildeter Rettungsanwärter. Er beschwert sich über den Ablauf eines Stellenbesetzungsverfahrens der Polizei. Die Stellenausschreibung sei fehlerhaft gewesen, weil sie nicht für Rettungsassistenten, sondern für „Angestellte im Sanitätsdienst“ hätte erfolgen müssen. Weiter seien ihm die für Bewerbung und Vorstellungsgespräch entstandenen Kosten in Höhe von gut € 195 zu erstatten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich mit rund € 19 abgegolten wurde. Auch nach Auffassung des Ausschusses gibt die Sach- und Rechtslage eine weitergehende Erstattung nicht her.</p> <p>Zur Stellenausschreibung merkt der Ausschuss an, dass diese lediglich eine Einladung darstellt, sich zu bewerben. Dieser zu folgen und weitergehend an einem Vorstellungsgespräch teilzunehmen, liegt im Verantwortungsbereich des Petenten. Ein rechtswidriges Vorgehen des Ministeriums ist für den Ausschuss nicht ersichtlich.</p>
23	1781-15 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen	<p>Der Petent teilt mit, er wolle auf dem Grundstück eines inzwischen abgerissenen Handwerksbetriebes ein Bürogebäude errichten. Die Zuwegung erfolge über einen Privatweg. Dessen Eigentümer wolle die Erschließung jedoch nur mit einer Baulast absichern, wenn die Bauaufsichtsbehörden gegen seinen Mieter vorgehen, der dort eine bauordnungswidrige Nutzung betreibt. Der Petent ist empört, dass dieser eine Umnutzungsgenehmigung beantragt hat und fordert, die Landesbauordnung so zu ändern, dass Dritte Bauanträge nur noch mit Zustimmung des Grundstückseigentümers stellen können.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er nimmt davon Abstand, sich für eine den Vorstellungen des Petenten entsprechende Gesetzesänderung einzusetzen.</p> <p>Es ist nicht Aufgabe der Baubehörden, privatrechtliche Grundstücksverhältnisse zu klären. Soweit sie Anhaltspunkte gewinnen, dass der Eigentümer mit einer Baugenehmigung nicht einverstanden ist, sollen sie dessen Zustimmung verlangen. Der Ausschuss merkt an, dass derartige Erkenntnisse hier nicht vorlagen.</p> <p>Er pflichtet dem Petenten insoweit bei, als die Bauaufsichtsbehörden im Rahmen ihres Ermessens zu prüfen haben, ob die bauordnungswidrige Nutzung des Nachbargrundstücks ein Einschreiten erforderlich macht. Anhaltspunkte für eine zögerliche Bearbeitung des entsprechenden Ordnungsverfahrens konnte der Ausschuss nicht feststellen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
24	1786-15 Neumünster Ausländerangelegenheit; Strafvollzug	<p>Der in Strafhaft befindliche Petent ist türkischer Staatsangehöriger. Die Justizvollzugsanstalt gewähre ihm keine Vollzugslockerungen, weil die zuständige Ausländerbehörde ihre Zustimmung verweigert habe. Er habe eine pflegebedürftige Mutter und minderjährige Kinder, die darauf angewiesen seien, dass er Ausgang erhalte.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat.</p>
25	1789-15 Herzogtum Lauenburg Bauwesen; Nutzungsänderung	<p>Der Petent ist Landwirt. Er habe die Genehmigung erhalten, einen Pferdestall zu errichten, seine Ländereien zwischenzeitlich jedoch verkaufen müssen. Nunmehr wolle er den planungsrechtlich im Außenbereich liegenden Stall zu Wohnzwecken umnutzen. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe dieses willkürlich untersagt. Überdies sei er zur Beseitigung der bereits eingebauten Küche aufgefordert worden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen.</p> <p>Die seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde vertretene Rechtsauffassung ist nicht zu beanstanden. Ihre Entscheidung ist ausführlich begründet worden. Anhaltspunkte für willkürliche oder sachfremde Erwägungen sind nicht ersichtlich.</p>
26	1792-15 Nordfriesland Bauwesen	<p>Der Petent ist Inhaber eines Bauunternehmens. Die untere Bauaufsichtsbehörde versage ihm die weitere Nutzung eines Lagerplatzes, der seit mehreren Jahrzehnten unterhalten werde. Zur Begründung habe sie darauf verwiesen, dass das Lager landschaftlich störend wirke. Die von der Behörde vorgeschlagene Ausweichfläche könne aus privatrechtlichen Gründen nicht bezogen werden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Eine endgültige Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde liegt noch nicht vor. Ihre Rechtsauffassung ist jedoch nicht zu beanstanden. Der Lagerplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe eines Naturschutzgebietes, das sich sowohl dem Landschaftsbilde nach als auch kulturhistorisch auszeichnet.</p> <p>Gleichwohl weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Firma wichtige Arbeitsplätze unterhält. Vor diesem Hintergrund fällt es dem Ausschuss schwer, hinzunehmen, dass der betrieblich notwendige Lagerplatz dem Umgebungsschutz weichen soll. Daher bittet er die beteiligten Behörden dringend, noch einmal zu prüfen, ob eine Lösung im Sinne des Petenten gefunden werden kann.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
27	1799-15 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen	<p>Der Petent beschwert sich über eine nachträglich erteilte Baugenehmigung. Ein von seinem Nachbarn grenzständig errichteter Carport sei 20 cm höher und 60 cm länger, als nach der Landesbauordnung zulässig. Zudem stünde er in Teilbereichen bis zu 3 cm auf dem Grundstück des Petenten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Sache auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er merkt an, dass er Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit des Carports hat. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung war jedoch nicht festzustellen. Zu bedenken ist außerdem, dass auch die Anordnung zur Beseitigung illegal errichteter Vorhaben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegt. Der unteren Bauaufsichtsbehörde wird empfohlen, ihre Rechtsauffassung im Widerspruchsverfahren nochmals zu prüfen und eingehend zu begründen.</p> <p>Hinsichtlich der kritisierten Überbauung seines Grundstücks wird der Petent darauf hingewiesen, dass Baugenehmigungen unbeschadet privater Rechte Dritter ergehen. Der Petitionsausschuss ist gehindert, in privatrechtliche Auseinandersetzungen einzugreifen.</p>
28	1801-15 Nordrhein-Westfalen Wahlrecht; Wahltermine	<p>Die Petenten wenden sich an die Petitionsausschüsse der Landesparlamente sowie an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Die Reformbedürftigkeit der Bundesrepublik Deutschland mache es erforderlich, Bundes- und Landtagswahlen künftig an einem gemeinsamen Termin durchzuführen. Dieses schaffe stabile Verhältnisse in Bundestag und Bundesrat und ermögliche es, auch unpopuläre Reformen anzugehen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie des Ergebnisses der Konferenz der Landtagspräsidenten 2003 beraten. Er spricht sich nicht für eine im Sinne der Petenten liegende Änderung von Landesgesetzen aus.</p> <p>Die Festlegung eines gemeinsamen Wahltermins scheitert bereits an der unterschiedlichen Dauer der Legislaturperioden. Zudem lassen die Petenten unberücksichtigt, dass im demokratischen Prozess vorgezogene Neuwahlen erforderlich werden können.</p> <p>Der Ausschuss hält eine gemeinsame Durchführung von Wahlen dort für sinnvoll, wo sich dieses im Hinblick auf einen engen zeitlichen Zusammenhang der Wahltermine anbietet. Er spricht sich für eine Koordinierung der Wahltermine zwischen den Ländern aus.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
29	1810-15 Herzogtum Lauenburg Katasterwesen; Gebühren	<p>Der Petent kritisiert die Höhe der von einem Katasteramt erhobenen Gebühren. Diese betragen für ein Einzelhaus € 790 und für ein Doppelhaus € 561, wenn beide Hälften gleichzeitig eingemessen würden. Dabei könne die Einmessung mit minimalem Aufwand erfolgen. Das Preis-Leistungsverhältnis befinde sich in einer Schiefelage, weshalb der Vorwurf der „Abzockerei“ angemessen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Sache auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er kann sich weder für ein gänzlich Unterbleiben der Einmessung, noch für einen geringeren Gebührenansatz aussprechen, als er in der Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden vorgesehen ist.</p> <p>Die Einmessung ist eine gesetzliche Pflicht der Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer, die für die Belange der Planung, des Rechtsverkehrs, von Wirtschaft und Verwaltung unerlässlich ist. Da der Aufwand für die Gebäudeeinmessung unterschiedlich hoch ist, wird die Gebühr nach festen Sätzen erhoben, die vom Wert des betreffenden Bauwerks abhängen. Ein behördlicher Ermessensspielraum besteht insoweit nicht. Die Gebühren beinhalten sowohl Vorbereitung und Durchführung der Vermessung, als auch Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster und Umsatzsteuer. Dementsprechend darf für das Preis-Leistungsverhältnis nicht nur auf den Aufwand vor Ort abgestellt werden.</p>
30	1813-15 Ostholstein Bauwesen	<p>Der Petent teilt mit, er habe ein Einfamilienhaus nebst Ferienwohnung errichtet. Die Vermietung der Letzteren sei ihm durch die untere Bauaufsichtsbehörde untersagt worden, obwohl die daraus erzielten Einkünfte zur Finanzierung des Eigenheims unentbehrlich seien. Er bittet den Ausschuss, sich mit der als unzeitgemäß empfundenen Gesetzeslage auseinanderzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er kann sich nicht im Sinne des Petenten einsetzen.</p> <p>Die Ferienwohnung liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der unmissverständlich bestimmt, dass kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig sind. Die Bauleitplanung fällt in den verfassungsrechtlich gewährleisteten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Der Ausschuss ist daher nicht berechtigt, den Inhalt eines Bebauungsplans zu überprüfen oder dessen Inhalt vorzugeben. Er kann dem Petenten lediglich empfehlen, an die Gemeinde eine Bitte um Umlanung heranzutragen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
31	1814-15 Schleswig-Flensburg Polizei; Geschwindigkeitsmessung	<p>Der Petent ist darüber empört, dass gegen ihn für eine außerorts begangene Geschwindigkeitsübertretung von 6 km/ h ein Verwarnungsgeld von € 10 verhängt worden ist. Dieses empfinde er als „Abzockerei“ und bittet den Ausschuss, das Geschehen politisch wirksam zu rügen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Begehren auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums auseinandergesetzt. Er sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben. Die Vorgehensweise der Polizei ist nicht zu beanstanden. Die nach Abzug des Toleranzwertes verbleibende Übertretung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist als bedeutender Verstoß anzusehen, der auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Verwarnungs- und Bußgeldkatalogs zu ahnden ist.</p>
32	1821-15 Dithmarschen Fehlbelegungsabgabe	<p>Die Petenten beschweren sich über die weitere Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe, obwohl ihre Wohnung inzwischen einem ausländischen Immobilienunternehmen gehöre.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er kann das Geschehen nicht beanstanden. Die Erhebung der Abgabe geht unter anderem auf das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zurück, das auf Beschluss des Landtages zum 31.10.2004 außer Kraft tritt. Die Zahlungspflicht der Petenten endet nach Ablauf des im derzeitigen Leistungsbescheid festgesetzten Zeitraums.</p>
33	1831-15 Nordfriesland Bauwesen; Beseitigung	<p>Die Petenten tragen vor, eine im Außenbereich liegende ehemalige Hofstelle erworben zu haben. 1999 sei durch die untere Bauaufsichtsbehörde die Beseitigung der in einem sanierten Nebengebäude untergebrachten Gar-küche angeordnet worden. Die Bauverwaltung habe sich auf eine Verletzung brandschutzrechtlicher Bestimmungen und die planungsrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens berufen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass in dieser Sache Klage erhoben worden ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es ihm verwehrt, auf der richterlichen Unabhängigkeit unterliegende Entscheidungen Einfluss zu nehmen oder diese zu überprüfen. Hinsichtlich des Widerspruchsbescheides der unteren Bauaufsichtsbehörde hat er keine offensichtlichen Rechtsmängel feststellen können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
34	1838-15 1847-15 Stormarn Kommunalabgaben; Abwassergebühr	<p>Die Petenten wenden sich gegen die Erhöhung der Abwassergebühren, die für den Bereich eines Ferienhausgebietes im Vergleich zum Vorjahr um 240 Prozent gestiegen seien. Im übrigen Gemeindegebiet lägen sie nur bei der Hälfte.</p> <p>Der Ausschuss hat die Problematik auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Die Vorgehensweise der Gemeinde ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Gegenstand dieses Verfahrens fällt in den Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat er nicht festgestellt. Die kritisierte Erhöhung ist im Wesentlichen auf eine Unterdeckung aus dem Jahr 2002 zurückzuführen, die in die aktuelle Gebührenkalkulation eingeflossen ist. Auf Grund der unterschiedlichen Gegebenheiten in Ortskern und Außengebiet der Gemeinde ist es nicht zu beanstanden, dass unterschiedliche Gebührensätze festgelegt wurden.</p>
35	1839-15 Hamburg Ausländerangelegenheit	<p>Der anwaltlich vertretene Petent bittet den Ausschuss, sich zu Gunsten seiner Ehefrau für ein der Familienzusammenführung dienendes Einreisevisum einzusetzen. Obwohl sich die in Deutschland lebenden Eltern des Petenten bereit erklärt hätten, für seine Frau zu sorgen, sei die Ausländerbehörde davon ausgegangen, dass ihr Lebensunterhalt nicht gesichert sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petition zurück genommen wurde.</p>
36	1842-15 Stormarn Spätaussiedlerangelegenheit	<p>Der Petent ist Spätaussiedler. Er und ein Kollege warteten bereits über ein Vierteljahr auf ihre Spätaussiedlerbescheinigung, ohne die sie weder Personalausweis, noch Kindergeld erhielten.</p> <p>Der Ausschuss hat eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt. Er begrüßt, dass genannte Bescheinigungen zwischenzeitlich erteilt wurden. Die eingetretenen Verzögerungen waren auf die Erkrankung der zuständigen Bearbeiterin zurückzuführen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
37	1845-15 Schleswig-Flensburg Kommunalaufsicht; Abfallentsorgung	<p>Die Petentin beklagt, dass ihre Restmülltonne in den Monaten Oktober bis April nicht mehr geleert werde. Der zu ihrem Grundstück führende Weg sei auf Grund seines schlechten Zustandes in dieser Zeit für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 1,2 t gesperrt. Zudem bestünde keine ausreichende Wendemöglichkeit. Die Gemeinde sei nicht bereit, dieser Situation abzuhelpfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen.</p> <p>Die Abfallentsorgung ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat er nicht festgestellt. Nach der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises sind Abfallbehälter an die Erschließungsstraße und – sofern diese nicht befahrbar ist – an die nächste durch Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Der Ausschuss kann der Petentin nur empfehlen, während der Wintermonate gegebenenfalls den gebührenpflichtigen Abholdienst in Anspruch zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
38	1851-15 Nordfriesland Kommunalaufsicht; Grundstücksangelegenheit	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Der Petent ist Mieter einer in Bundeseigentum stehenden Wohnung, die – wie andere auch – gegen Höchstgebot veräußert werden sollte. In Anbetracht des desolaten Wohnraumangebots vor Ort sei es nicht hinnehmbar, dass Zweit- oder Ferienwohnungsinteressenten zum Zuge kämen. Deshalb wolle er erreichen, dass sich verschiedene Gemeinden erneut um den Erwerb bemühen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Fall eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie einer Beschlussempfehlung des Bundespetitionsausschusses beraten. Er begrüßt, dass die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Kommunen wieder aufgenommen worden sind.</p> <p>Die geschilderte Problematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Der Landtag hat die Landesregierung bereits in seiner 78. Sitzung gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Verhandlungen auf der Grundlage eines neuen Wertgutachtens erfolgen und durch geeignete Maßnahmen die sozialen Bewohnersstrukturen in den betroffenen Gemeinden gesichert werden sollen (Drucksachen 15/ 2643 und 15/ 2665). Der Ausschuss spricht sich auch weiterhin dafür aus, dass in diesem Sinne verfahren werde.</p> <p>Zugleich muss er darauf hinweisen, dass der Liegenschaftserwerb eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung ist. Insoweit ist er aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Rechtsverstöße der Kommunen sind nicht festgestellt worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
39	1859-15 Stormarn Bauwesen	<p>Die Petentin hat ein Wohngebäude erworben. Dessen Voreigentümer hätten einen Anbau zu Wohnzwecken umgestaltet, ohne über die dazu erforderliche Baugenehmigung zu verfügen. Im Zuge ihrer eigenen Bemühungen, das Vorhaben zu legalisieren, sei der Petentin die weitere Nutzung untersagt worden. Sie ist der Ansicht, eine Nutzungsänderung sei genehmigungsfähig. Die bauordnungswidrige Nutzung bestehe bereits seit mehreren Jahren und sei nicht von ihr verschuldet. Zudem hätte sie die Immobilie im Wege der gerichtlichen Zwangsversteigerung erworben und sich darauf verlassen dürfen, dass das Objekt in einem ordnungsgemäßen Zustand sei.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Petentin einsetzen.</p> <p>Die bauordnungswidrige Nutzung war im Wertgutachten des Amtsgerichts aufgeführt. Auf Grund der Sach- und Rechtslage sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen zu empfehlen.</p>
40	1865-15 Berlin Feiertagswesen	<p>Der Petent bittet die Petitionsausschüsse der Länder und des Deutschen Bundestages, sich für die bundesweit einheitliche Festsetzung der Anzahl gesetzlicher Feiertage zu verwenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat das Ansinnen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er sieht davon ab, sich für eine dem Bundesdurchschnitt entsprechende höhere Zahl landesrechtlich bestimmter Feiertage einzusetzen.</p> <p>Hierfür ist keine parlamentarische Mehrheit zu erwarten. Im Übrigen ist die mit der Petition angestrebte gleiche Anzahl von Arbeitstagen im Wege der vorgeschlagenen Feiertagsregelung nicht zu erreichen. Der ländereigenen Kultur entsprechend sind in den Bundesländern unterschiedliche, zum Teil bewegliche Feiertage angeordnet worden, die je nach Kalenderjahr auch auf das Wochenende fallen können.</p> <p>Die Petition wird dem Innen- und Rechtssausschuss in anonymisierter Form zur Berücksichtigung bei der Beratung des Entwurfs über die Neufassung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage zugeleitet.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
41	1871-15 Lübeck Bauleitplanung; Hafenerweiterung	<p>Der Petent beschwert sich über die im Rahmen eines Bauleitplanungsverfahrens vorangetriebene Erweiterung eines Gewerbegebietes. Die vorgesehene Verlegung einer Bahnstrecke sei überdimensioniert. Zudem befürchte er, dass umliegende Nebenstraßen durch höheres Verkehrsaufkommen belastet würden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie einer solchen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr beraten. Er kann den Interessen des Petenten nicht entsprechen.</p> <p>Die Entscheidung über die Ausweisung von Gewerbeflächen ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat er nicht festgestellt. Die Bürger haben vor Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans ausreichend Gelegenheit erhalten, ihre Anregungen und Bedenken einzubringen. Die Auffassung des Ministeriums, dass die beabsichtigten Verkehrsmaßnahmen aus städtebaulicher Sicht durchaus sinnvoll und angemessen seien, ist nicht zu beanstanden. Zudem ist der Ausschuss unterrichtet, dass die Planungen umfangreiche Vorkehrungen zum Immissionsschutz vorsehen.</p>
42	1876-15 Dithmarschen Brandschutz	<p>Die Petenten sind Eigentümer eines Reetdachhauses. Sie und weitere Einwohner hätten beantragt, für drei mit ebensolchen Häusern bebaute Straßen ein Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern zu erlassen. Dieses sei von der Gemeinde abgelehnt worden.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er empfiehlt der zuständigen Ordnungsbehörde, nach § 24 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz für kommende Silvesternächte ein Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern anzuordnen. Es ist bewiesen, dass diese einen Reetdachbrand auslösen können. Der Brandschutz ist dem Bereich der Gefahrenabwehr zuzuordnen. Die Entscheidung hierüber ist Aufgabe der Ordnungsbehörden, nicht der Gemeinde. Zudem bestehen weitere erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihres Ablehnungsbescheides, der weder hinreichend begründet ist noch eine Rechtsmittelbelehrung enthält.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
43	1891-15 Nordfriesland Kommunalaufsicht; Abfalltransport	<p>Der Petent wendet sich gegen geplante Restmülltransporte in eine Umschlagstation. Es sei besser, diese stadtnah, also dort zu errichten, wo der meiste Müll anfalle. Zudem sei es sinnvoll, wenn der Standort so gewählt würde, dass auch eine Beförderung per Bahn möglich sei.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sache auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Die Abfallentsorgung ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Demgegenüber zielt die Petition auf die Zweckmäßigkeit der getroffenen Entscheidung ab. Diese zu überprüfen ist dem Ausschuss verwehrt.</p>
44	1918-15 Hamburg Ausländerangelegenheit	<p>Der anwaltlich vertretene Petent ist türkischer Staatsangehöriger. Nach mehreren Strafverfahren sei er ausgewiesen worden. Gegen diese Entscheidung habe er mittlerweile Verfassungsbeschwerde erhoben. Zudem habe er beantragt, das zuletzt gegen ihn geführte Strafverfahren, in dem er zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren ohne Bewährung verurteilt worden sei, wieder aufzunehmen. Er bittet den Ausschuss, sich für seine Duldung einzusetzen, solange genannte Verfahren fort-dauern</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent das Bundesgebiet verlassen hat. Damit hat sich die Petition erledigt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 1717-15
Ostholstein
Immissionsschutz | <p>Der Petent wendet sich für eine Fischereigenossenschaft an den Ausschuss, die eine Räucherei errichten möchte. Ein von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten habe ergeben, dass die zu erwartenden Immissionen weit unter den zulässigen Grenzwerten lägen. Gleichwohl habe das Staatliche Umweltamt geäußert, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestünden erhebliche Bedenken.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten und einen Ortstermin durchgeführt.</p> <p>Er setzt sich dafür ein, dass die geplante Schauräucherei ihren Betrieb zur Sommersaison 2004 aufnehmen kann. Dazu bittet er den Petenten, umgehend die Abgaswerte für den vom TÜV-Nord vorgeschlagenen Räucherofen nebst vollständiger Bauunterlagen beim Staatlichen Umweltamt vorzulegen. Dieses wird um zügige Prüfung sowie weitere Beratung des Petenten gebeten.</p> |
| 2 | 1739-15
Rendsburg-Eckernförde
Naturschutz;
Wasserrecht | <p>Die Petenten setzen sich dafür ein, den Mindestwasserstand eines denkmal- und naturschutzrechtlich geschützten Gewässers sicherzustellen, das bei ungünstigen Witterungsverhältnissen trockenzufallen drohe. Sie bitten den Ausschuss, auf die Änderung eines Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahre 1975 hinzuwirken, der die bestehende Situation festschreibe.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft geprüft und beraten. Er begrüßt, dass sich die Wasserbehörde bemühen wird, mit den Betroffenen eine einvernehmliche Lösung auf den Weg zu bringen.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die Schwankung des Wasserstandes auf die Aufstauung eines oberhalb gelegenen Sees zurückgeht. Das im Planfeststellungsbeschluss bestimmte Mindeststauziel ist in der Vergangenheit nur deshalb nicht erreicht worden, weil das Ablaufwerk undicht war. Dieses wurde zwischenzeitlich behoben. Wenngleich die darauf beruhende Gefahr des Trockenfallens unterhalb gelegener Gewässer vor allem aus Gründen des Naturschutzes unbefriedigend ist, ist ein Eingriff in die verbrieften Rechte des Seeigentümers nur einvernehmlich oder bei Entschädigung möglich.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie könnte es erforderlich werden, die Durchgängigkeit dieses Gewässersystems wiederherzustellen. Bis zum Ende der gewässerschutzrechtlichen Bewirtschaftungsplanung sollte auf pragmatische Weise versucht werden, ein Trockenfallen zu verhindern.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1768-15 Kiel Immissionsschutz; Skybeamer	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Der Petent spricht sich dafür aus, während des Frühjahrs und im Herbst den Einsatzes von sog. Skybeamern zu verbieten. Diese Geräte beeinträchtigen in erheblichem Maße die Orientierung von Zugvögeln und erschweren die Himmelsbeobachtung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dieser Sache auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft befasst. Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass beabsichtigt ist, die Problematik auf die Tagesordnung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zu setzen. Dem Ergebnis der Beratungen soll nicht vorgegriffen werden.</p>
4	1836-15 Bayern Tierschutz; Legehennen-Verordnung	<p>Die Petenten beklagen, dass die neue Legehennen-Verordnung über den Bundesrat außer Kraft gesetzt und so das stufenweise Verbot von Legebatterien unterlaufen werden solle. Sie bitten den Ausschuss, sich gegen den fortgesetzten rohen Umgang mit Tieren zu verwenden.</p> <p>Der Ausschuss hat sich zu dieser Problematik durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft berichten lassen. Schleswig-Holstein hat im Bundesrat gegen eine Verlängerung der Übergangsfristen zum Verbot der herkömmlichen Käfighaltung gestimmt. Die Landesregierung hat mit Unverständnis registriert, dass die Mehrheit der Länder im Bundesrat die Umsetzung der Schweinehaltungsrichtlinie genutzt hat, die Beendigung der Batteriehaltung von Legehennen in Frage zu stellen. Sie begrüßt, dass Bundesministerin Künast erklärt hat, die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in ihrer geänderten Fassung nicht zu erlassen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

1 **1330-15**
Kiel
Steuerwesen;
Grunderwerbssteuer

Der Petent trägt vor, er habe von der Landesentwicklungsgesellschaft Schleswig-Holstein (LEG) ein Grundstück erworben, wobei die Grunderwerbssteuer nach dem Kaufpreis bemessen worden sei. Die Erschließungskosten seien im Gegensatz zu anderen Gemeinden unberücksichtigt geblieben. Er fühle sich in rechtswidriger Weise ungleich behandelt, zumal die LEG im Rahmen der Erschließung besondere Infrastrukturen geschaffen habe, die grunderwerbssteuerneutral hätten bleiben müssen. Die Finanzbehörden seien zu einem prozentualen Abzug der Erschließungskosten bereit, wenn der Erschließungsträger diese gesondert ausweise.

Der Petitionsausschuss hat den Fall nach einer Gegenvorstellung erneut geprüft und beraten, kann aber nach wie vor keine im Sinne des Petenten liegende Empfehlung abgeben.

Soweit der Petent die uneinheitliche steuerliche Berücksichtigung der Erschließungskosten beanstandet, weist der Ausschuss darauf hin, dass die LEG weder gesetzlich noch vertraglich zu deren gesonderter Ausweisung verpflichtet ist. Hinsichtlich der Abwälzung besonderer Infrastrukturkosten merkt der Ausschuss an, dass die LEG in ihrer Funktion als Grundstücksverkäuferin freie Unternehmerin ist, die die ihrem Kaufpreis zu Grunde liegende Kalkulation nicht offen zu legen braucht. Im Übrigen ist es zulässig, in Erschließungsverträgen zwischen öffentlicher Hand und Erschließungsträgern auch nichtbeitragsfähige Erschließungsanlagen zum Gegenstand zu machen. Die Entscheidung der Stadt, sich überhaupt eines Erschließungsträgers zu bedienen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	1668-15 Dithmarschen Steuerwesen	<p>Der Petent beschwert sich über die Erhebung von Zinsen und Verspätungszuschlägen, die auf eine verspätet abgegebene Steuererklärung zurückgehen. Die Steuerfahndung habe seine Unterlagen für mehr als drei Jahre in Beschlag genommen und ihn so an einer rechtzeitigen Erklärung gehindert. Gleichwohl seien von ihm Säumniszuschläge erhoben worden. Hinsichtlich seiner Kapitalerträge sei ein überhöhter Zinssatz zu Grunde gelegt worden. Der Petent ist der Auffassung, dass die Finanzbehörden bewusst zögerlich arbeiteten, um Sondereinnahmen zu erwirtschaften.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten, kann sich jedoch nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen.</p> <p>Er merkt an, dass die Verzinsung der Einkommenssteuer in § 233 a der Abgabenordnung festgeschrieben ist und nicht im Ermessen des Finanzamtes steht. Auf die Gestaltung dieser bundesrechtlichen Norm hat der Ausschuss – auch was die Höhe der Verzinsung angeht – keinen Einfluss. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung steht es der Festsetzung von Nachzahlungszinsen auch nicht entgegen, wenn die Finanzbehörden die Bearbeitung einer Steuererklärung schuldhaft verzögern sollten.</p> <p>Hinsichtlich eines dem Finanzamt unterlaufenen Eingabefehlers bei der Nachbereitung zur Einkommensteueranlagung kann der Ausschuss nur die fehlerhafte Bearbeitung an sich beanstanden. Die ertragssteuerliche Behandlung der Zinsen entspricht nach Auffassung des Petitionsausschusses den gesetzlichen Vorgaben. Offensichtliche Rechtsmängel kann er nicht feststellen und sieht deshalb davon ab, einer Entscheidung im Einspruchsverfahren vorzugreifen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1738-15 Pinneberg Steuerwesen	<p>Die Petenten beanstanden, dass für ihr Kind aufgewendete Bildungs- und Fahrtkosten steuerlich nicht absetzbar seien. Dieses sei anerkannter Legastheniker und werde gesondert gefördert. Dadurch entstandene Ausgaben seien bei der Veranlagung zur Einkommensteuer mit der Begründung unberücksichtigt geblieben, sie würden mit dem Kindergeld abgegolten. Die Petenten meinen, angesichts hoher Lebenshaltungs- und Erziehungskosten müsse ein Weg gefunden werden, Ausgaben für die Ausbildung eines Kindes steuerlich wie jene eines Arbeitnehmers zu behandeln.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten, kann jedoch kein im Sinne der Petenten liegendes Votum abgeben.</p> <p>Gegen die Vorgehensweise der Finanzbehörden bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die steuerliche Absetzbarkeit aller individuellen finanziellen Belastungen eines jeden Steuerbürgers ist weder gesetzgeberisch umsetzbar noch finanzierbar. Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass die Finanzbehörden ihre Entscheidung auf bundesrechtliche Normen gestützt haben. Auf deren Gestaltung Einfluss zu nehmen hat der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages keine Möglichkeit.</p>
4	1740-15 Pinneberg Steuerwesen	<p>Der Petent wendet sich gegen die Änderung eines Einkommensteuerbescheides. Mit sechsjähriger Verzögerung sei eine Steuernachforderung erhoben worden, weil er eine gewonnene Reise nicht versteuert habe. Er ist der Ansicht, dass die Nachzahlung von seinem Arbeitgeber eingetrieben werden müsse. Zudem könne er nicht verstehen, warum Verzugszinsen festgesetzt worden seien.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Im Petitionsverfahren konnte festgestellt werden, dass die Korrektur des Einkommensteuerbescheides rechtswidrig war, da sie nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist vorgenommen wurde. Das Finanzamt hat seinen Änderungsbescheid aufgehoben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	1765-15 Schleswig-Flensburg Steuerwesen; Buchungspraxis	<p>Der Petent rügt die Buchungspraxis eines Finanzamtes. Er erhalte für mehrere Gesellschaften sowie als natürliche Person verschiedene Steuerbescheide. Obwohl der Petent bei Überweisungen die jeweilige Steuernummer sowie den Verwendungszweck angegeben habe, würden Zahlungen nicht seinen Vorgaben entsprechend zugeordnet. Deshalb habe er die Übersicht verloren und müsse Vollstreckungsmaßnahmen befürchten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Er hält die Vorwürfe teilweise für berechtigt. Nach § 225 der Abgabenordnung ist es zutreffend, dass der Petent die Reihenfolge mehrerer von ihm zu tilgender Forderungen bestimmen darf, wenn der von ihm gezahlte Betrag nicht ausreicht, die gesamte Schuld zu begleichen. Er muss sich jedoch entgegenhalten lassen; seit Mitte 2002 durchgängig verspätet gezahlt zu haben. Daher waren zwischenzeitlich aufgelaufene Guthaben nach § 225 Abs. 2 der Abgabenordnung mit entstandenen Säumniszuschlägen zu verrechnen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die zu Recht bemängelte Vollstreckungsankündigung nicht im Zusammenhang mit der Buchungspraxis des Finanzamtes steht. Im Zuge von Fusionsumstellungsarbeiten wurden seitens der kontoführende Bank unvollständige Zahlungsdatensätze an die Finanzbehörden geliefert, obwohl die betreffenden Gelder bereits eingegangen waren. Der Ausschuss beanstandet diesen Vorgang. Er begrüßt, dass das Ministerium dem zuständigen Finanzamt angeraten hat, dem Petenten eine aktuelle Aufstellung aller in Kürze zu zahlender Beträge zukommen zu lassen.</p>
6	1769-15 Nordrhein-Westfalen Steuerwesen; Erbschaftssteuer	<p>Die Petentin beschwert sich über einen Bescheid, mit dem gegen sie Aussetzungszinsen festgesetzt worden sind. Ihr zwischenzeitlich verstorbener Vater habe 1993 Einspruch gegen seine Veranlagung zur Erbschaftsteuer eingelegt, worauf das Finanzamt die Vollziehung des Steuerbescheides aussetzte. Erst nach zehn Jahren sei ein Einspruchsbescheid ergangen und sie als Erbin aufgefordert worden, Zinsen für 126 Monate zu zahlen. Die Petentin kritisiert die lange Bearbeitungszeit und bittet den Ausschuss, sich für den Erlass der gegen sie erhobenen Forderung auszusprechen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Er begrüßt und hält es für angemessen, dass das Finanzamt nur an Zinsen für 24 Monate festhält und den Restbetrag aus Billigkeitsgründen erlässt, da die Bearbeitung des Einspruchs aus dienststelleninternen Gründen mehr als acht Jahre ruhte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	1770-15 Plön Steuerwesen; Verfahrensdauer	<p>Der Petent teilt mit, dass ihm überzahlte Steuern in den vergangenen Jahren binnen zwei Monaten nach Eingang seiner Steuererklärung erstattet worden seien. Die Rückzahlung für das Jahr 2002 lasse bereits ein halbes Jahr auf sich warten. Hierüber sei er empört, da der ausstehende Betrag vom Staat als günstiges Darlehen genutzt werde.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Anhaltspunkte für eine absichtlich verzögerte Erstattung sind ihm nicht ersichtlich geworden. Der Petitionsausschuss schließt sich der Kritik an der Bearbeitungsdauer an und pflichtet dem Petenten bei, dass dieses nicht bürgernah ist.</p> <p>Gleichwohl weist er darauf hin, dass die mit der Bearbeitung der betreffenden Einkommensteuererklärung Befassten im Jahr 2003 besonders belastet waren.</p>
8	1774-15 Nordfriesland Tarifrecht; Rentenversicherung	<p>Die Petentin trägt vor, sie sei früher bei einer Bank beschäftigt gewesen. Aus dieser Zeit habe sie eine Rentenversicherung, deren Beiträge im Wege der Entgeltumwandlung aus dem Bruttoeinkommen bestritten worden seien. Nunmehr sei sie in den öffentlichen Dienst gewechselt. Ihr neuer Arbeitgeber, eine Kommune, weigere sich, die Entgeltumwandlung fortzuführen, da ihre bestehende Rentenversicherung nicht bei einem zugelassenen öffentlichen Träger abgeschlossen worden sei. Hierdurch entstünden ihr steuerliche Nachteile.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Petentin einsetzen.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Entgeltumwandlung im öffentlichen Dienst nur durch bestimmte Anbieter erfolgen darf. Diese wurden durch die Tarifvertragsparteien festgelegt. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat keine rechtlichen Befugnisse, tarifvertragliche Vereinbarungen abzuändern oder auf diese Einfluss zu nehmen.</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Petentin, den Abschluss eines weiteren Vertrages mit einem zugelassenen Anbieter in Erwägung zu ziehen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	1802-15 Segeberg Steuerwesen; Vollstreckung	<p>Der Petent hat einen Festsetzungsbescheid über Einkommensteuer erhalten. Nach erfolglosem Stundungsantrag habe er seine Schuld beglichen. Gleichwohl sei ihm die Vollstreckung ausstehender Säumniszuschläge angekündigt worden. Er räume ein, diese Mitteilung verlegt zu haben, empfinde die eingeleitete Kontopfändung jedoch schon wegen des geringen Betrages von € 117 als unverhältnismäßig und ehrverletzend.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Er kann die Entscheidung des zuständigen Finanzamtes nicht beanstanden.</p> <p>Die Kontopfändung ist eine geeignete Maßnahme, ausstehende Forderungen der öffentlichen Hand einzuziehen. Der Auffassung des Petenten, der betreffende Betrag sei zu vernachlässigen, schließt sich der Ausschuss nicht an. Anhaltspunkte für ein ermessensfehlerhaftes Vorgehen der Finanzverwaltung konnte er nicht feststellen.</p>
10	1803-15 Plön Steuerwesen; Stundung	<p>Der Petent ist selbstständig. Infolge einer lebensbedrohlichen Krankheit habe er geringere Einnahmen erzielt und deshalb die Finanzbehörden gebeten, seine Umsatzsteuerschuld für drei Monate ratenfrei zu stunden. Obwohl dem Finanzamt seine persönliche Situation bekannt sei, habe es in seiner Erkrankung keinen Härtefall gesehen. Statt dessen sei er um Prüfung gebeten worden, ob er ein Darlehen aufnehmen könne. Dieses empfinde er als zynisch, da die Bank seine Erkrankung im Gegenteil zum Anlass nehmen werde, seine Kredite zu kündigen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Rein rechtlich ist die Vorgehensweise des Finanzamtes nicht zu beanstanden. Das Ministerium billigt zu, dass es dem Petenten in Anbetracht der Schwere seiner Krankheit nicht zuzumuten war, seine Bemühungen um eine Kreditbeschaffung nachzuweisen. Der Ausschuss begrüßt, dass die erhobenen Säumniszuschläge erlassen werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	1807-15 Plön Eigenheimzulage	<p>Die Petenten wenden sich gegen die Ablehnung ihres Antrages auf Festsetzung der Eigenheimzulage. Das Finanzamt habe in den neunziger Jahren den Anbau eines Windfangs als sog. zweites Objekt gefördert, ohne dass Abzugsbeträge nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes beantragt worden seien. Die Petenten seien damals nicht unterrichtet worden, dass eine weitere Eigenheimförderung nicht mehr möglich wäre.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Er bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Die Finanzbehörden haben die Petenten beizeiten auf die Rechtslage hingewiesen. Zudem ist die steuerliche Auswirkung der für das zweite Objekt gewährten Abzugsbeträge im Steuerbescheid erkennbar ausgewiesen worden.</p>
12	1812-15 Lübeck Steuerwesen; Pendlerpauschale	<p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent beanstandet, dass die von ihm für Fahrten an den Arbeitsplatz geltend gemachten Kosten nur zum Teil steuermindernd berücksichtigt worden seien. Das Finanzamt habe die angegebene Fahrtstrecke nach den Vorgaben eines Routenplaners reduziert. Die alternative Streckenführung sei jedoch nicht umsetzbar. Zudem sei ihm die überflüssige Vorlage ergänzender Nachweise abverlangt worden. In anderen Bundesländern pflegten die Finanzbehörden eine liberalere Praxis.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Er hat keinen Anhaltspunkte für ein willkürliches Vorgehen der Finanzbehörde festgestellt.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass der Petent in seiner Steuererklärung unschlüssige Angaben gemacht hat, die einen erhöhten Prüfungsbedarf ausgelöst haben. Der Ausschuss merkt an, dass der Petent die objektive Beweislast für entstandene Werbungskosten zu tragen hat. Im Übrigen muss er es gegen sich gelten lassen, dass er seinen in dieser Sache eingelegten Einspruch zurückgenommen und den Einkommensteuerbescheid hat rechtskräftig werden lassen. Hinsichtlich der kritisierten Ungleichbehandlung gegenüber anderen Ländern hat der Petent weder konkrete Vergleichsfälle benannt noch ist der Ausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages befugt, die Vorgehensweise der Behörden anderer Bundesländer zu beurteilen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	1835-15 Ostholstein Steuerwesen; Verzugszinsen	<p>Der Petent beschwert sich über die Festsetzung von Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuererklärung zweier Jahre. Seine im Frühjahr 2002 abgegebenen Steuererklärungen seien von den Finanzbehörden zunächst verlegt und erst im August 2003 weiter bearbeitet worden. Obwohl er diese Verzögerung nicht verschuldet habe, seien ihm Zinsen auferlegt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Er bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Nach § 233 a der Abgabenordnung steht die Verzinsung nicht im Ermessen der Finanzbehörden. Sie dient nicht als Sanktion, sondern soll neben den potenziellen Liquiditätsvorteilen des Steuerschuldners auch den Nachteil des Steuergläubigers ausgleichen. Die Festsetzung von Nachzahlungszinsen erfolgt verschuldensunabhängig, so dass ihr selbst eine verzögerte Bearbeitung durch die Finanzbehörden nicht entgegensteht.</p> <p>Im Übrigen beanstandet der Ausschuss, dass die Steuererklärungen des Petenten über ein Jahr lang nicht auffindbar war bzw. erst auf dessen Nachfrage weiter bearbeitet wurde.</p>
14	1841-15 Schleswig-Flensburg Steuerwesen; Verwaltungsstrukturreform	<p>Die Petentin befürchtet, im Zuge der anstehenden Verwaltungsstrukturreform an einen anderen Dienstort versetzt zu werden. Nach Abschmelzung des Haushaltsfreibetrags, Kürzung des Weihnachtsgeldes und dem drohenden Wegfall der Pendlerpauschale würden zusätzliche Fahrtkosten ihre finanziellen Möglichkeiten als Alleinerziehende übersteigen. Des weiteren äußert sie ihren Unmut über das Beurteilungs- und Beförderungssystem der Finanzverwaltung. Sie übe eine Tätigkeit des gehobenen Dienstes aus, könne jedoch, da sie der Laufbahn des mittleren Dienstes angehöre, nur auf eine Beförderung in das Endamt A 9 hoffen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums erörtert. Zur Strukturreform der Finanzverwaltung merkt er an, dass diese im parlamentarischen Raum intensiv beraten wird. Das Ministerium hat versichert, dass gegebenenfalls erforderlich werdende Versetzungen sich auf ein Mindestmaß beschränken und nach sozialen Gesichtspunkten vorgenommen werden sollen. Nach Auffassung des Ausschusses ist eine umfassende Information der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geboten. Der Ausschuss hat keine Möglichkeit, sich für eine Beförderung der Petentin einzusetzen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	1848-15 Stormarn Steuerwesen; Erläss	<p>Der Petent erklärt, unter anderem bei den Finanzbehörden verschuldet zu sein. Um ein Verbraucherinsolvenzverfahren zu vermeiden, wolle er sich mit seinen Gläubigern außergerichtlich vergleichen. Das Finanzamt habe ihm zwar die Säumniszuschläge in Höhe von rund € 6.800 erlassen. Einem Teilverzicht auf die Steuerschuld in Höhe von ca. € 6.500 verschlösse es sich jedoch. Dieses empfinde er als ungerecht, zumal selbst Steuerhinterziehern nach dem Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit Rabatte gewährt würden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sache auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Er kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen.</p> <p>Das Finanzamt ist dem Petenten im Hinblick auf die Rechtslage großzügig entgegengekommen. Im Übrigen ist der Erlass von Forderungen der öffentlichen Hand an strenge Maßstäbe geknüpft. Der Ermessensspielraum des § 227 der Abgabenordnung wird durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit nicht berührt.</p>
16	1882-15 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Dienstaufsichtsbeschwerde	<p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten der Mitarbeiter eines Finanzamtes. Diese hätten seine auf Dienstreisen angefallenen Verpflegungsmehraufwendungen nicht in vollem Umfang berücksichtigt. Empörend sei zudem, dass ihm grobes Verschulden vorgeworfen worden sei, weil er eine im Steuererklärungsvordruck aufgeworfene Frage nicht beantwortet habe. Er fühle sich verleumdet und schikaniert.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Er geht davon aus, dass sich die Petition hinsichtlich der Berücksichtigung von Mehraufwendungen erledigt hat, nachdem der betreffende Einkommensteuerbescheid abgeändert wurde.</p> <p>Hinsichtlich des Merkmals „grobes Verschulden“ weist der Ausschuss darauf hin, dass es sich hierbei um einen in § 173 der Abgabenordnung verwendeten Fachbegriff handelt, der nicht – wie vom Petenten angenommen – im Sinne einer vorsätzlich begangenen Tat zu verstehen ist. Anhaltspunkte für ein schikanöses oder Willkürliches Verhalten des Finanzamtes wurden nicht festgestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- 1 **259-15**
Ostholstein
Planfeststellungsverfahren

Die Petenten bitten den Ausschuss, sich für die Überdeckung eines in Bau befindlichen Bundesautobahnstücks einzusetzen. Der Planfeststellungsbeschluss sehe dieses nur auf einer Länge von 32 m vor. Mündlich zugesagt seien jedoch 70 m worden, die erforderlich wären, um besseren Lärmschutz und den Zusammenhang eines Dorfes zu gewährleisten, dass durch die Trasse geteilt werde. Diese Zusage habe die Gemeinde von einer Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses abgehalten. Die Petenten meinen, dass sich die Behörden aus Gründen des Vertrauensschutzes an ihre Äußerung halten müssten. Sie haben sich auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt, der das Verfahren nicht in ihrem Sinne abgeschlossen hat.

Der Petitionsausschuss hat die Problematik mehrmals eingehend beraten. Um die Petition zu unterstützen hat er zwei Ortstermine durchgeführt.

Er bedauert außerordentlich, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages trotz umfangreicher Erörterungen ein ablehnendes Votum gefasst hat. Nach Auffassung des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages würde die weitere Überdeckung zu einer deutlichen Verbesserung der Lärmsituation beitragen, zumal den geplanten Lärmschutzmaßnahmen nicht der infolge einer in Zukunft möglichen festen Fehmarn-Belt-Querung zu erwartende Verkehrszuwachs zu Grunde gelegt wurde.

Nachdem die nach seiner Auffassung erfüllbaren Forderungen auf Bundesebene abgelehnt worden sind, sieht der Ausschuss keinen rechtlichen Spielraum mehr, im Sinne der Petition tätig zu werden. Er dankt dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein für die geleistete Unterstützung im Petitionsverfahren.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	1312-15 Ostholstein Straßenwesen; Erschließung	<p>Die Petenten betreiben unter anderem einen Campingplatz, der nur über eine parallel zum Deichfuß verlaufenden, in fremdem Eigentum stehenden Weg erreicht werden könne. Der jetzige Eigentümer wolle sie von der weiteren Nutzung ausschließen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition mehrmals auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten und einen Ortstermin durchgeführt.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei dem betroffenen Weg um einen Deichverteidigungsweg handelt, der in einer Breite bis zu 3,50 m ab landseitiger Deichfußlinie im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein steht. Dieses hat gegen eine weitere Nutzung nichts einzuwenden. Dem Petenten ist zugesagt worden, dass er auf Antrag eine Deichbenutzungsgenehmigung erhalten wird.</p>
3	1551-15 Segeberg Schienenverkehrswesen; ÖPNV	<p>Der Petent ist Sprecher einer Initiative. Er bittet den Ausschuss, sich für eine Bahnhaltestelle in einer Gemeinde einzusetzen, aus der täglich etwa 40 Fahrgäste den Schienenverkehr nützten. Vertreter der Bahn hätten dieses unter Hinweis auf den engen Zeitplan abgelehnt, der einen weiteren Halt nicht zulasse.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Er bedauert außerordentlich, kein im Sinne der Petenten liegendes Votum aussprechen zu können, muss jedoch anerkennen, dass das Fahrgastpotenzial an anderen reaktivierten Stationen bei mindestens 120 Personen liegt. Der Wirtschaftsminister hat die Möglichkeit einer erneuten Prüfung in Aussicht gestellt, falls sich die Sachlage durch einen weiteren Ausbau der Infrastruktur und eine verbesserte Finanzsituation des Landes wesentlich ändern sollte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	1701-15 Dithmarschen Verkehrsberuhigung	<p>Der Petent setzt sich seit mehreren Jahren für die Verkehrsberuhigung einer Straße ein. Seit Teilfreigabe einer Umgehung sei die Verkehrsbelastung beträchtlich gestiegen. Die Stadt nehme sich dieser Angelegenheit nur zögerlich an und unterlaufe eine im Petitionsverfahren 1492-14 erzielte Einigung.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie der betroffenen Stadt beraten. Die beanstandete Entscheidung fällt in den Bereich kommunaler Selbstverwaltung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat er nicht festgestellt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwischen den Beteiligten offenbar Kommunikationsprobleme bestehen. Er kann die Auffassung des Bürgermeisters nachvollziehen, dass er unsachliche und beleidigende Äußerungen des Petenten nicht tolerieren wird und rät Letzterem, eine sachliche Auseinandersetzung zu suchen.</p>
5	1733-15 Rendsburg-Eckernförde Straßenwesen; Ausbauplanung	<p>Der Petent beklagt, dass eine im Zuge des Ausbaus einer Straße an seiner Grundstücksgrenze errichtete Stützmauer wesentlich höher gebaut worden sei, als vorgesehen. Durch eine weitere Stützwand seien Risse an seinem Haus entstanden.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer ergänzten Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten. Er vermag kein im Sinne des Petenten liegendes Votum auszusprechen. Für die Errichtung der Stützmauer ist zu Beginn der 70er Jahre – vom Petenten unwidersprochen – der Plan festgestellt worden. Die Höhenverhältnisse sind in den Planungsunterlagen eindeutig dargestellt worden.</p> <p>Eine durch die Straßenbaubehörde in Auftrag gegebene gutachterliche Stellungnahme hat ergeben, dass die Rissbildung am Wohnhaus nicht auf die Stützwand, sondern auf Setzungsvorgänge in der Gründung des Gebäudes zurückzuführen ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	1751-15 Flensburg Gewerberecht	<p>Der Petent trägt vor, er sei arbeitslos, habe jedoch ein Gewerbe „Interviewer, Marktforschung, Promoter, Eventmarketing“ angemeldet. Sein Gewerbe sei ihm vor einem Jahr mit der Begründung untersagt worden, er wäre persönlich unzuverlässig und lebe nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen. Dass er seiner Tätigkeit nicht mehr nachgehen dürfe, zerstöre nicht nur seine finanzielle Lebensgrundlage, sondern gefährde ernsthaft sein Leben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit umfassend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, sich für den Petenten einzusetzen.</p> <p>Das Ministerium hat ausführlich dargelegt, dass die Entscheidung des zuständigen Ordnungsamtes rechtmäßig ist. Der Ausschuss kann diese Auffassung nicht beanstanden.</p>
7	1775-15 Rendsburg-Eckernförde Straßenverkehrswesen	<p>Der Petent wohnt außerhalb einer geschlossenen Ortschaft an einer Kreisstraße. In den vergangenen Jahren hätten Verkehrsaufkommen und Schnelligkeit der Fahrzeuge derart zugenommen, dass im Bereich seiner Grundstücksausfahrt eine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet werden müsse.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft. Er kann dem Petenten nicht helfen.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass der betreffende Streckenabschnitt unfallstatistisch unauffällig ist. Die Sichtverhältnisse sind im Bereich der Grundstückszufahrt in beide Fahrtrichtungen ausreichend. Eine nach § 49 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung erforderliche Gefahrenlage besteht demnach nicht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	1800-15 Rendsburg-Eckernförde Energiewirtschaft; Anschlussgebühren	<p>Der Petent wendet sich über die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheit im Interesse einer Dritten an den Ausschuss. Die von einem Energieversorger für den Anschluss eines Neubaus erhobenen Beiträge seien überzogen. Darüber hinaus bittet er um Auskunft, ob der durch die Petition Begünstigten finanzielle Sonderhilfen gewährt werden könnten, weil ihre Familie durch einen tragischen Unfall gezeichnet sei.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft. Die Vorgehensweise des Energieversorgers ist nicht zu beanstanden. Dieser hat von der in bundesrechtlichen Verordnungen festgelegten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse für Strom, Wasser und Gas jeweils pauschal zu berechnen.</p> <p>Hinsichtlich der besonderen persönlichen Situation der Familie rät der Ausschuss, dass sich die Begünstigte an die Stiftung „Familie in Not“ wende. Zudem sollte die grundsätzliche Möglichkeit geprüft werden, Wohngeld zu beantragen.</p>
9	1829-15 Pinneberg Immissionsschutz; Bundesfernstraßen	<p>Die Petenten setzen sich für verbesserte Lärmschutzmaßnahmen an einer Bundesautobahn ein. Lärmtechnischen Berechnungen des Straßenbauamts zufolge seien zwar aktive Lärmschutzmaßnahmen möglich, jedoch seien nur Passive ergriffen worden. Zur Begründung habe man darauf verwiesen, dass im betreffenden Bereich zu wenige Berechtigte lebten. Als solche würden nur Anwohner anerkannt, die ihr Haus vor 1978 errichtet hätten. Dieses sei nicht nachvollziehbar, zumal das steigende Verkehrsaufkommen zunehmende Lärmbelästigungen nach sich ziehe.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition umfassend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft. Er bedauert, kein im Sinne des Petenten liegendes Votum aussprechen zu können.</p> <p>Aktive Lärmschutzmaßnahmen können unterbleiben, wenn ihre Kosten außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Die von den Petenten erstrebte Errichtung einer Lärmschutzwand würde etwa € 900.000 kosten, denen eine Lärmreduzierung von mehr als 3 dB (A) nachts nur an fünf Geschossseiten gegenüber stünde. Darüber hinaus werden an den neu errichteten Gebäuden nicht die für eine Lärmsanierung notwendigen Grenzwerte erreicht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	1858-15 Flensburg Gewerbewesen; Arbeitnehmereigenschaft	<p>Der Petent wendet sich gegen eine Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamtes. Dieses unterstelle ihm zu Unrecht, eine selbstständige Tätigkeit auszuüben und dadurch gegen eine Gewerbeuntersagung zu verstoßen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Vorgang auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass in dieser Sache Klage erhoben worden ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen oder diese zu überprüfen.</p>
11	1863-15 Dithmarschen Straßenverkehrswesen; Geschwindigkeitsbeschränkung	<p>Die Petenten sind Eigentümer bebauter Grundstücke, die ca. 200 bis 300 m außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen. Durch immer höheres Verkehrsaufkommen, aber auch auf Grund mehrerer Unfälle, die sich insbesondere in den Wintermonaten ereignet hätten, bestehe vor Ort eine erhöhte Gefahrenlage. Dennoch seien die Petenten wiederholt damit gescheitert, eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/ h zu erreichen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft. Er begrüßt, dass die beteiligten Behörden auf dem betreffenden Streckenabschnitt für die Wintermonate das Gefahrzeichen 113 StVO (Schnee- oder Eisglätte) anordnen werden. Dem Anliegen der Petenten ist damit in sachgerechter Weise Rechnung getragen. Dass eine weitergehende Geschwindigkeitsbegrenzung unterblieben ist, kann in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse nicht beanstandet werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	1878-15 Herzogtum Lauenburg Straßenverkehrswesen; Schülerbeförderung	<p>Die Petentin bittet um Unterstützung bei der Einrichtung einer Bedarfsbushaltestelle sowie der Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung. Die vorhandenen Haltestellen lägen an einer stark befahrenen Bundesstraße und seien weder über einen Fuß- noch einen Radweg zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Sache ausführlich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten. Planung und Organisation des Öffentlichen Personennahverkehrs obliegen den Kreisen im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss in diesem Bereich auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß konnte er nicht feststellen. Mit Blick auf vergleichbare Örtlichkeiten im Kreisgebiet ist nicht zu beanstanden, dass der Kreis keinen zwingenden Handlungsbedarf sieht. Gleichwohl bittet ihn der Ausschuss, sich mit den Beteiligten auf eine tragbare Lösung zu verständigen. Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die Bushaltestelle über einen ausreichend breiten Randstreifen der Bundesstraße erreicht werden kann.</p>
13	1901-15 Lübeck Berufsausbildung	<p>Die Petentin bittet, den theoretischen Teil ihrer Berufsprüfung zur Köchin wiederholen zu dürfen. Nach einer negativen privaten Entwicklung habe sie in ihrem Leben bislang falsche Schwerpunkte gesetzt.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten. Er bedauert, sich nicht für die Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Sie hat ihr Ausbildungsverhältnis seit eineinhalb Jahren beendet. Um einen Abschluss zu erhalten, müsste sie ein neue Ausbildung zur Köchin antreten, wobei gegebenenfalls eine Verkürzung der Ausbildungszeit vereinbart werden kann. Der Ausschuss weist sie auf das seitens des Ministeriums geförderte Projekt „Regionale Ausbildungsbetreuung“ hin.</p>
14	1910-15 Herzogtum Lauenburg Führerscheinwesen	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Der Petent versuche seit 1997 eine Fahrerlaubnis zu erhalten. Seine in der Demokratischen Republik Kongo erworbene Berechtigung würde nicht anerkannt.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft. Er kann kein Votum im Sinne des Petenten aussprechen.</p> <p>Seine in der Demokratischen Republik Kongo erworbene Fahrerlaubnis war in Deutschland nur für ein Jahr gültig. Es ist dem Petenten nicht gelungen, in dieser Zeit die isolierte theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung zu bestehen. Er ist daher gezwungen, eine vollständige Fahrausbildung zu durchlaufen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 1578-15
Mecklenburg-Vorpommern
Privatarztwesen; PVS | <p>Der Petent beanstandet das Vorgehen der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Schleswig-Holstein (PVS). Diese stelle ihm Honorare für zwei Behandlungen in Rechnung, obwohl er keine ärztlichen Wahlleistungen in Anspruch genommen habe. Zudem habe er nicht der Weitergabe seiner Patientendaten an die PVS zugestimmt. Er bittet den Ausschuss, sich für die Auflösung der PVS einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz geprüft. Er bedauert, dass die PVS erst nach umfangreichem Briefwechsel auf die Einwendungen des Petenten eingegangen ist und stellt ihm anheim, sich direkt mit dem Unabhängigen Landeszentrum für den Datenschutz in Verbindung zu setzen, falls er aus datenschutzrechtlicher Sicht weiteren Klärungsbedarf sieht. Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, sich für die Abschaffung der PVS einzusetzen.</p> |
| 2 | 1680-15
Herzogtum Lauenburg
Vertriebenenwesen;
Haftentschädigung | <p>Die Petentin wurde im Frühjahr 1945 in die Sowjetunion verschleppt. Hierfür habe sie im Jahre 2001 einmalige Unterstützungsleistungen nach § 18 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) beantragt, jedoch mit der Begründung nicht erhalten, sie sei 1957 entschädigt worden. Sie fühle sich ungerecht behandelt, da in anderen Bundesländern lebenden ehemaligen Mitgefangenen gleichwohl Leistungen nach dem HHG bewilligt worden seien.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition umfassend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz geprüft. Er vermag zu seinem Bedauern kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen. Das Ministerium hat ausführlich begründet, dass die Verschleppung hier nicht aus politischen Gründen im Sinne des HHG erfolgt ist. Der Ausschuss kann diese Auffassung nicht beanstanden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1731-15 Rendsburg-Eckernförde Sozialhilfeangelegenheit	<p>Der Petent trägt vor, er habe als selbstständiger Fensterputzer Sozialleistungen beantragt, sei jedoch abschlägig beschieden worden. Auf Grund einer finanziellen Notlage habe er unter anderem seine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht begleichen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich zu diesem Sachverhalt vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz berichten lassen. Die beanstandete behördliche Entscheidung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Bereich ist der Ausschuss nach Art. 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat er nicht festgestellt. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Sozialamt den Petenten gebeten hat, zu einem Lösungsvorschlag Stellung zu nehmen. Der Ausschuss stellt ihm anheim, sich umgehend mit der Behörde in Verbindung zu setzen.</p>
4	1752-15 Stormarn Alterssicherung für Landwirte	<p>Die Petition ist dem Ausschuss durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Der Petent bittet um Überprüfung, ob das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte hinsichtlich der fiktiven Mitunternehmerschaft des Ehegatten eines Landwirts geändert werden könne. Seiner Frau, die infolge einer schweren Erkrankung dauerhaft erwerbsunfähig und auf Pflege angewiesen sei, würden Rentenleistungen aus der Landwirtschaftlichen Alterskasse nur deshalb verwehrt, weil der Petent seinen Hof über das 65. Lebensjahr hinaus fortführe. Nach § 1 Abs. 3 des genannten Gesetzes werde angenommen, dass sie ständig im Betrieb aushelfe und somit erwerbstätig sei. Die tatsächlichen Umstände würden dabei außer Acht gelassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Er empfindet die dargelegte Situation und die sie betreffenden Regelungen als unbefriedigend. Gleichwohl lässt ihm die gegenwärtige Sach- und Rechtslage keinen Raum, ein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. Die besonderen Voraussetzungen der Altershilfe für Landwirte sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz vereinbar. Sie dienen der Verfolgung agrarpolitischer Ziele. Der Ausschuss hofft, dass eine grundsätzliche Klärung auf Bundesebene herbeigeführt werden kann.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	1776-15 Rendsburg-Eckernförde Landwirtschaft; Bluttests	<p>Der Petent ist Landwirt. Er habe seinen Rinderbestand durch das Landeslabor auf Rinderrippe untersuchen lassen. Durch falsche Untersuchungsergebnisse sei ihm ein finanzieller Schaden von € 2.835 entstanden. Das Land wolle ihm jedoch nur die Hälfte erstatten. Die BHV1-Verordnung könne von gesetzestreuen Landwirten nicht erfüllt werden.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Beteiligten ein Gespräch geführt und eine einvernehmliche Lösung gefunden haben.</p>
6	1795-15 Herzogtum Lauenburg Kriegsopferversorgung	<p>Der Petent ist schwer kriegsbeschädigt. Er fahre einen für Behinderte speziell umgebauten Pkw, zu dessen Unterhaltung er laufende monatliche Beihilfen von der Fürsorgestelle für Kriegsopfer erhalten habe. Entgegen ihrer früheren Praxis habe diese ihm seit 1999 keine entsprechenden Anträge mehr zukommen lassen. Die Leistungen seien bis November 2001 ebenfalls eingestellt worden. Wegen einer schweren Erkrankung sei er nicht in der Lage gewesen, in den dazwischen liegenden Zeiten selbst Anträge zu stellen. Der Petent ist der Auffassung, die Fürsorgestelle habe ihre Pflichten verletzt.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Petenten weiterzuhelfen.</p> <p>Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind antragsabhängig und können demzufolge erst ab dem Antragsmonat gewährt werden.</p>
7	1828-15 Rendsburg-Eckernförde Behindertenangelegenheit	<p>Die Petentin beklagt, das das Landesamt für soziale Dienste eine Gesundheitsstörung nicht anerkannt habe, unter der sie leide.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz geprüft. Die sozialmedizinisch fundierte Entscheidung des Landesamtes ist nicht zu beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	1849-15 Nordfriesland Rentenversicherung	<p>Die Petentin beklagt, sie sei von der Landwirtschaftlichen Alterskasse zur Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen herangezogen worden, obwohl ihr Ehemann seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben habe. Sie selbst zahle in die gesetzlichen Rentenversicherung ein und sei auch anderweitig abgesichert. Ihr sei unverständlich, dass sie gesetzlich zu weiteren Zahlungen verpflichtet ist.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz umfassend geprüft. Er nimmt zur Kenntnis, dass in dieser Sache ein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, auf im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit getroffene Entscheidungen Einfluss zu nehmen oder diese zu überprüfen.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass auch ein aufsichtsrechtliches Einschreiten nicht in Betracht kommt.</p>
9	1856-15 Rendsburg-Eckernförde Behindertenelegenheit	<p>Die Petition wurde dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent ist Behinderter. Er leide an einer Angsterkrankung und könne sein Haus nur noch in Begleitung verlassen. Sein Gesundheitszustand habe sich infolge medikamentöser Behandlung weiter verschlechtert. Dennoch habe ihm das Landesamt für soziale Dienste eine Erhöhung seines Behinderungsgrades verweigert.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz geprüft. Er kann keine im Sinne des Petenten liegende Empfehlung aussprechen.</p> <p>Die sozialmedizinische Auswertung der ärztlichen Befunde hat keine im Sinne des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches wesentliche Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse ergeben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	1874-15 Herzogtum Lauenburg Gesundheitswesen; Ärztliche Versorgung	<p>Die Petition wurde dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent beklagt, dass es an seinem Wohnort keinen für die kassenvertragsärztliche Behandlung zugelassenen Hautarzt gebe. Daher sei er gezwungen, in einen 10 km entfernten Ort zu fahren, wobei der Bus nur zweimal am Tag verkehre.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Er bedauert, dem Petenten nicht weiterhelfen zu können.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die Zulassung eines weiteren Hautarztes vor dem Hintergrund des nach § 99 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) erstellten Bedarfsplans in der Regel nicht möglich ist. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung. Seine Mitglieder sind nach § 96 SGB V an Weisungen nicht gebunden und dadurch der Einwirkung des Ministeriums entzogen. Der Ausschuss hält diese Situation für unbefriedigend, sieht aus juristischer Sicht aber keinen Raum für eine Empfehlung.</p>
11	1931-15 Sachsen Bestattungswesen; Kryonik	<p>Der Petent möchte die Aufnahme der kryonischen Behandlung von Leichen in das Landesbestattungsgesetz erreichen. Die Möglichkeit, einen Leichnam mit der Hoffnung in flüssigem Stickstoff zu konservieren, dass dieser in wenigen Jahrzehnten wieder zum Leben gebracht werden könne, sei in den USA bereits seit 1967 verfügbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Er vermag sich nicht für das Anliegen des Petenten einzusetzen.</p> <p>Die Landesregierung hat erklärt, dass sie keinen Anlass zur Änderung der Landesverordnung über das Leichenwesen sieht, solange keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über eine Erfolg versprechende Reanimation tiefgekühlter Leichen in Aussicht stehen. Dieser Auffassung schließt sich der Ausschuss an.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Sonstiges

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 1514-15
1531-15
1587-15
1906-15
Ostholstein
Maßregelvollzug | <p>Die Petenten wenden sich gegen die verlängerten Einschusszeiten auf den Stationen des geschlossenen Bereichs einer psychiatrischen Klinik. Dieses brächte erhebliche Nachteile für die Lebensqualität der Patienten mit sich.</p> <p>Der Ausschuss hat sich auf der Grundlage ausführlicher Stellungnahmen der psychiatrium-Gruppe mehrfach mit dem Anliegen befasst. Ferner hat er eine Anhörung unter Beteiligung des Staatssekretärs des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie – vor Ort – eine Bürgersprechstunde durchgeführt. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die geänderten Einschusszeiten für die Petenten erhebliche Veränderungen im Klinikalltag darstellen. Er vermag die von der psychiatrium-Gruppe umfassend dargelegten personalorganisatorischen Gründe letztlich nicht zu beanstanden.</p> |
| 2 | 1794-15
Plön
Unterhaltsansprüche;
Personalangelegenheit | <p>Die Petentin ist sorgeberechtigte Mutter zweier Kinder. Deren Vater, ein früherer Landesbeamter, sei seit September 2002 mit den Unterhaltszahlungen im Rückstand. Sein Aufenthalt sei unbekannt. Das Landesbesoldungsamt und der frühere Dienstherr stünden mit ihm in Kontakt, verweigerten ihr jedoch zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche notwendige Auskünfte.</p> <p>Der Ausschuss hat den Vorgang auf der Grundlage einer Stellungnahme des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz beraten. Das Landesbesoldungsamt hat die von der Petentin geforderten Angaben zwischenzeitlich erteilt. Um sich weiter für die Belange der Petentin einzusetzen, hat der Ausschuss ergänzende Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie eingeholt. Zu seinem Bedauern sieht er im Rahmen der rechtlichen Vorgaben keine Möglichkeit, der Petentin nähere Informationen über den Aufenthalt des Kindesvaters zu beschaffen.</p> |
| 3 | 1875-15
Ostholstein
Maßregelvollzug | <p>Der Petent wendet sich gegen seine Behandlung in einer Einrichtung der psychiatrium-Gruppe. Gegen seinen Willen würden ihm Medikamente verabreicht. Zudem sei nicht zu verstehen, dass er noch immer auf einer geschlossenen Abteilung untergebracht sei.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme der psychiatrium-Gruppe beraten. Er kann dem Petenten nicht weiterhelfen. Die detaillierte Begründung, warum eine kontinuierliche medikamentöse Behandlung des Petenten erforderlich ist, ist nicht zu beanstanden. Der Betreuer des Petenten ist über Art und Hintergrund der Behandlung informiert.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	1920-15 Ostholstein Freiheitsentziehung	<p>Der Petent beklagt, seit einer Woche ohne gerichtliche Anordnung in einer psychiatrischen Klinik gefangen gehalten zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme der betroffenen Klinik beraten. Entgegen der Auffassung des Petenten geht seine Unterbringung auf eine gerichtliche Anordnung nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) zurück.</p>